

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

A Problem

In den letzten Jahren hat sich die Medienlandschaft grundlegend verändert. Neue technische Übertragungskapazitäten ermöglichen die Verbreitung neuer Hörfunk- und Fernsehprogramme. Im In- und Ausland etablieren sich neben den bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neue private Rundfunkveranstalter. Auch in Nordrhein-Westfalen können neue private, außerhalb Nordrhein-Westfalens veranstaltete und mittels Satelliten verbreitete Rundfunkprogramme über Breitbandkabel empfangen werden. Bisher besteht in Nordrhein-Westfalen jedoch keine Rechtsgrundlage für die Veranstaltung privaten Rundfunks.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen in Nordrhein-Westfalen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Veranstaltung privaten Rundfunks geschaffen werden.

Der Entwurf regelt

- die Veranstaltung und Verbreitung von landesweitem und lokalem Rundfunk durch neue Rundfunkveranstalter,
- Sendungen in Einrichtungen und Wohnanlagen,
- die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen,
- Textverteildienste (Videotext und Kabeltext),
- den bereichsspezifischen Datenschutz und
- die Organisation und die Tätigkeit der „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“, die die Zulassung für neue Rundfunkveranstalter erteilt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überwacht und bei Verstößen Sanktionen verhängen kann.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für die Tätigkeit der „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“ entstehen Kosten, die durch Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz und einer Veranstalterabgabe gedeckt werden sollen. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß diese Einnahmen besonders in den ersten Jahren der Tätigkeit der Landesanstalt nicht ausreichen werden, den Finanzbedarf der Anstalt zu decken. Zur Finanzierung der Landesanstalt sind deshalb Zuschüsse aus Landesmitteln erforderlich. Der Finanzbedarf der Anstalt wird auf jährlich ca. 6 Millionen DM geschätzt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident, beteiligt sind der Finanzminister und der Innenminister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

Datum des Originals: 21. 10. 1986 / Ausgegeben: 27. 10. 1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften | |
| § 1 Geltungsbereich | 5 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 5 |
| 2. Abschnitt: Zulassung von landesweiten Rundfunkprogrammen | 6 |
| § 3 Zulassung, Antragsverfahren | 6 |
| § 4 Zulassungsvoraussetzungen | 7 |
| § 5 Zulassungsgrundsätze | 8 |
| § 6 Vorrangige Zulassung | 8 |
| § 7 Inhalt der Zulassung | 9 |
| § 8 Mitwirkungspflicht | 9 |
| § 9 Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf | 10 |
| 3. Abschnitt: Programmanforderungen . . . | 11 |
| § 10 Programmauftrag | 11 |
| § 11 Programmgrundsätze | 11 |
| § 12 Jugendschutz | 13 |
| 4. Abschnitt: Pflichten der Veranstalter | |
| § 13 Verantwortlichkeit | 13 |
| § 14 Auskunftspflicht und Beschwerden . . | 13 |
| § 15 Aufzeichnungspflicht und Einsicht- nahme | 14 |
| § 16 Gegendarstellung | 14 |
| § 17 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte | 16 |
| § 18 Versorgungspflicht | 17 |
| 5. Abschnitt: Finanzierung von Rundfunk- programmen | |
| § 19 Finanzierungsarten | 17 |
| § 20 Werbung | 17 |
| 6. Abschnitt: Zulassung von lokalem Rundfunk | |
| § 21 Anzuwendende Vorschriften | 18 |
| § 22 Zulassungsgrundsätze | 19 |
| § 23 Grundsätze für lokalen Rundfunk . . . | 19 |
| § 24 Betriebsgesellschaft | 21 |
| § 25 Beschlüsse | 23 |
| § 26 Zusammenarbeit mit Dritten | 24 |
| § 27 Örtliches Verbreitungsgebiet | 24 |
| 7. Abschnitt: Sendungen in Einrichtungen und in Wohnanlagen, Offener Kanal | |
| § 28 Sendungen in Einrichtungen | 24 |
| § 29 Sendungen in Wohnanlagen | 25 |
| § 30 Offener Kanal | 25 |

| | Seite |
|---|-------|
| 8. Abschnitt: Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen | |
| § 31 Anzuwende Vorschriften | 27 |
| § 32 Weiterverbreitungsgrundsätze | 28 |
| § 33 Verfahren | 28 |
| § 34 Untersagung | 29 |
| § 35 Rangfolge | 30 |
| 9. Abschnitt: Textverteildienste | |
| § 36 Videotext | 31 |
| § 37 Kabeltextverteildienst | 31 |
| 10. Abschnitt: Datenschutz | |
| § 38 Geltung von Datenschutzvorschriften | 31 |
| § 39 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke | 32 |
| § 40 Datenverarbeitung | 32 |
| § 41 Geheimhaltung | 33 |
| § 42 Datenschutzüberwachung | 33 |
| § 43 Beauftragter der LfR für den Datenschutz | 34 |
| 11. Abschnitt: Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen | |
| § 44 Errichtung, Organe | 35 |
| § 45 Aufgaben | 36 |
| § 46 Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten | 36 |
| § 47 Vorzeitige Beendigung der Mitglied- schaft in der Rundfunkkommission | 37 |
| § 48 Zusammensetzung der Rundfunk- kommission, Amtszeit der Mitglieder | 37 |
| § 49 Vorsitz und Verfahren der Rundfunk- kommission, Kostenerstattung | 39 |
| § 50 Aufgaben der Rundfunkkommission | 40 |
| § 51 Ausschüsse der Rundfunk- kommission | 40 |
| § 52 Sitzungen der Rundfunkkommission | 41 |
| § 53 Aufgaben des Direktors | 42 |
| § 54 Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß des Direktors und seiner Stellvertreter | 43 |
| § 55 Haushalts- und Wirtschaftsführung | 43 |
| § 56 Prüfung des Jahresabschlusses | 44 |
| § 57 Prüfungsverfahren | 45 |
| § 58 Finanzierung | 45 |
| § 59 Rechtsaufsicht | 46 |
| 12. Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften | |
| § 60 Ordnungswidrigkeiten | 47 |
| § 61 Änderung des WDR-Gesetzes | 49 |
| § 62 Übergangsvorschriften | 50 |
| § 63 Übergangsregelung für die Weiter- verbreitung | 50 |
| § 64 Inkrafttreten | 51 |

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen,
2. Sendungen in Einrichtungen und Wohnanlagen,
3. die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen,
4. Textverteilendienste

in Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 (GV.NW. S. 269) bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

(2) Lokale Programme sind Rundfunkprogramme, die für ein örtlich begrenztes Verbreitungsgebiet (§ 27) oder einen Teil dieses Verbreitungsgebietes bestimmt sind.

(3) Vollprogramme sind Rundfunkprogramme, die wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung enthalten. Sie sollen eine Programmdauer von täglich mindestens fünf Stunden haben.

(4) Spartenprogramme sind Rundfunkprogramme mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten.

(5) Fensterprogramme sind zeitlich begrenzte Rundfunkprogramme, die im Rahmen eines landesweiten Programms für ein örtliches Verbreitungsgebiet (§ 27) oder im Rahmen eines lokalen Programms für einen Teil des örtlichen Verbreitungsgebietes verbreitet werden.

(6) Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich abgeschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms. Sendung ist auch die einzelne Folge einer Serie, wenn die Serie aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Folgen besteht.

(7) Programmschema ist die nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung und Unterhaltung.

(8) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten: Fernsehen, Hörfunk, Videotext und Kabeltextverteilendienst,
2. Programmkategorien: Vollprogramme, Spartenprogramme und lokale Programme,
3. Verbreitungsgebiete: für landesweite Programme das Land Nordrhein-Westfalen, für lokale Programme das in § 27 bezeichnete Gebiet,
4. Verbreitungsarten: die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satellit und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen,
5. Übertragungskapazitäten: Frequenzen und Kanäle.

(9) Veranstalter ist, wer nach Zulassung durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) als Einzelveranstalter oder Veranstaltergemeinschaft ein Rundfunkprogramm veranstaltet und verbreitet. Der Veranstaltergemeinschaft stehen juristische Personen und Personenvereinigungen gleich, bei denen mindestens zwei Personen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte besitzen.

(10) Soweit dieses Gesetz an die Höhe von Kapitalanteilen bestimmte Rechtsfolgen knüpft, sind bei der Berechnung auch Sacheinlagen und Dienstleistungen einzubeziehen.

2. Abschnitt: Zulassung von landesweiten Rundfunkprogrammen

§ 3

Zulassung, Antragsverfahren

(1) Wer Rundfunk veranstalten und verbreiten will, bedarf einer Zulassung; sie wird von der LfR auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die LfR festgestellt hat, daß die Übertragungskapazitäten für die jeweilige Programmart und das Verbreitungsgebiet zur Verfügung stehen oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate zur Verfügung stehen werden. Die Feststellung wird in der Regel halbjährlich getroffen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) Die Antragsfrist beträgt drei Monate; in der Bekanntmachung werden Beginn und Ende der Frist mitgeteilt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden dürfen natürliche Personen, juristische Personen und auf Dauer angelegte Personenvereinigungen. Sie müssen ihre Wohnung, ihren ständigen Aufenthalt oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Sie müssen wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein, allein oder gemeinsam mit weiteren Zulassungsberechtigten eine Rundfunkveranstaltung antragsgemäß durchzuführen, die anerkannten journalistischen Grundsätzen genügt. Natürliche Personen sowie gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter von juristischen Personen und auf Dauer angelegten Personenvereinigungen

1. müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein, dürfen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
2. müssen gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können,
3. dürfen nicht auf Grund von Tatsachen Anlaß zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz geben.

(2) Nicht zugelassen werden dürfen

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen, anderer öffentlich-rechtlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der jüdischen Kultusgemeinden,
2. gesetzliche Vertreter der in Nummer 1 ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die zu ihnen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen,
3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
4. politische Parteien,
5. Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser stehen,
6. Unternehmen und Vereinigungen, die von einer oder mehreren der in Nummer 1 ausgeschlossenen juristischen Personen oder von politischen Parteien abhängig (§ 17 Aktiengesetz) sind.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Angaben über die vorgesehene Programmart, die Programmkategorie, die Programmdauer, das Verbreitungsgebiet und die Verbreitungsart,
2. ein Programmschema, das erkennen läßt, wie der Antragsteller den Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie gerecht wird,
3. die publizistischen Grundsätze,
4. bei Anträgen von Personenvereinigungen und juristischen Personen eine Übersicht über die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse sowie über mit den Mitgliedern der Personenvereinigung oder mit der juristischen Person verbundene Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz).

§ 5

Zulassungsgrundsätze

(1) Die Zulassung wird nur solchen Einzelveranstaltern oder Veranstaltergemeinschaften erteilt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß sie in ihrem Rundfunkprogramm die Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie erfüllen.

(2) Einer Veranstaltergemeinschaft darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn deren einzelne Mitglieder selbst die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (§ 4 Abs. 1 und 2). Abweichend davon dürfen sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit insgesamt bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile an einer Veranstaltergemeinschaft beteiligen.

(3) Landesweit sollen Fernsehsatellitenprogramme veranstaltet und verbreitet werden. Lokale Programme sollen in möglichst vielen Kreisen und kreisfreien Städten veranstaltet und verbreitet werden.

(4) Eine Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines landesweiten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß täglich zu einer von der LfR bestimmten Uhrzeit bis zu zwei Stunden lokale Fernsehfensterprogramme verbreitet werden können, davon bis zu einer Stunde täglich in der Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr.

(5) Für Fensterprogramme gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts.

§ 6

Vorrangige Zulassung

(1) Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 Abs. 1 und 2 und sind

keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für die Zulassung sämtlicher Antragsteller in derselben Programmart, demselben Verbreitungsgebiet und derselben Verbreitungsart vorhanden, so wirkt die LfR auf eine Einigung zwischen den Antragstellern hin.

(2) Kommt eine Einigung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist nicht zustande, so haben Vollprogramme Vorrang vor Spartenprogrammen. Unter mehreren nach Satz 1 gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt. Bei der Bewertung sind die publizistischen Grundsätze, das Programmschema und bei Veranstaltergemeinschaften die Zusammensetzung (Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen, Höhe ihres Kapital- und Stimmrechtsanteils) und sonstige, der Sicherung der Meinungsvielfalt dienende organisatorische Regelungen zu berücksichtigen; dabei ist einzubeziehen, in welchem Umfang der Antragsteller seinen redaktionellen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen der publizistischen Grundsätze Einfluß auf die Programmgestaltung einräumt.

§ 7

Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfR gemäß dem Antrag auf mindestens vier und höchstens acht Jahre erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung wird erteilt für die Programmart, die Programmkategorie, die Programmdauer, das Programmschema, die publizistischen Grundsätze, das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die Übertragungskapazität.

(3) Will der Veranstalter vom Programmschema oder seinen publizistischen Grundsätzen abweichen, so zeigt er dies der LfR an. Die LfR untersagt die Abweichung, wenn durch die Abweichung die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema oder bei den publizistischen Grundsätzen, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung bestehen.

§ 8

Mitwirkungspflicht

(1) Der Antragsteller hat der LfR alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der LfR bestimmten Frist nicht nach, ist sein Antrag abzulehnen.

(3) Der Antragsteller hat der LfR Änderungen bei den nach §§ 4 und 5 erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen, die nach der Zulassung eintreten.

§ 9

Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf

(1) Stellt die LfR einen Rechtsverstoß fest, so weist sie den Veranstalter nach Anhörung an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen.

(2) Hat die LfR bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 anordnen, daß die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms beziehen. Einzelheiten regelt die LfR unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

(3) Die LfR kann bestimmen, daß Beanstandungen nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

- a) eine Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und § 5 Abs. 2, bei lokalem Rundfunk nach § 22 Abs. 1 bis 3, nicht gegeben war oder
- b) der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

- a) nachträglich eine Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und § 5 Abs. 2, bei lokalem Rundfunk nach § 22 Abs. 1 bis 3, entfällt,
- b) die Rundfunkveranstaltung aus Gründen, die vom Veranstalter zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen, innerhalb einer von der LfR bestimmten Frist nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird,
- c) der Veranstalter aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, seiner Versorgungspflicht (§ 18)

auch nach einer Fristsetzung durch die LfR nicht nachkommt,

- d) der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz dreimal schwerwiegend verstoßen hat, die LfR den Verstoß jeweils durch Beschluß als schwerwiegend feststellt und diesen dem Veranstalter zugestellt hat.

(6) Ergeben sich gegen einen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter Bedenken nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, so kann die LfR anstelle von Maßnahmen nach Absatz 7 Buchstabe a) verlangen, daß der Vertreter vom Veranstalter abberufen wird.

(7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Veranstalter einer Anordnung (Absatz 2) der LfR innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht gefolgt ist,
- b) das Rundfunkprogramm die festgelegte Dauer auch nach Hinweis und Fristsetzung durch die LfR nicht erreicht,
- c) eine nach § 6 Abs. 2 maßgebliche Voraussetzung weggefallen ist und innerhalb von sechs Monaten nicht wiederhergestellt wird.

(8) Der Veranstalter wird für einen Vermögensnachteil, den er infolge von berechtigten Maßnahmen nach Absätzen 1 bis 7 und § 7 Abs. 3 erleidet, nicht entschädigt.

(9) §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

3. Abschnitt: Programmanforderungen

§ 10

Programmauftrag

Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Rundfunkprogramme haben entsprechend der jeweiligen Programmkategorie zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. In allen Vollprogrammen ist auch das öffentliche Geschehen in Nordrhein-Westfalen darzustellen.

§ 11

Programmgrundsätze

(1) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der all-

gemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Rundfunkprogramme sollen die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein. Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Jedes Vollprogramm muß in Erfüllung des Programmauftrags die Vielfalt der Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in jedem Vollprogramm zu Wort kommen. Jedes Vollprogramm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

(4) Informationssendungen haben die anerkannten journalistischen Grundsätze zu beachten. Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des/der Verfassers/Verfasserin als solche zu kennzeichnen.

(5) Jedes Fernsehvollprogramm soll zu einem überwiegenden Anteil aus Eigen- und Auftragsproduktionen, auch in der Form von Gemeinschaftsproduktionen, bestehen. Es soll zugleich einen überwiegenden Anteil von Produktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das Nähere kann die LfR durch Satzung bestimmen; dabei ist vorzusehen, daß die vorgesehenen Anteile stufenweise innerhalb mehrerer Jahre nach der Zulassung erreicht werden können. Die Veranstalter haben der LfR jährlich die in den einzelnen Programmen erreichten Anteile anzuzeigen; die LfR veröffentlicht diese Angaben und gibt einen Überblick über vergleichbare Entwicklungen.

§ 12

Jugendschutz

(1) Sendungen, die

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 des Strafgesetzbuches),
- b) pornographischen Inhalt haben (§ 184 des Strafgesetzbuches),

dürfen nicht verbreitet werden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, wenn nicht aufgrund der Sendezeit oder in sonstiger Weise Vorsorge getroffen worden ist, daß Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersklassen die Sendung nicht sehen oder hören. Die Anstalt darf dies bei Sendungen zwischen 24.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Im übrigen stellt die LfR hierzu Richtlinien auf.

4. Abschnitt: Pflichten der Veranstalter

§ 13

Verantwortlichkeit

(1) Jeder Veranstalter muß der LfR einen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Rundfunkprogramms jeder einzelne verantwortlich ist. Die Pflichten des Veranstalters bleiben unberührt.

(2) Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 erfüllt und seine Wohnung im Verbreitungsgebiet hat.

§ 14

Auskunftspflicht und Beschwerden

(1) Am Anfang und am Ende des täglichen Rundfunkprogramms ist der Veranstalter zu nennen. Außerdem ist am Ende jeder Sendung der für den Inhalt Verantwortliche anzugeben.

(2) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die LfR teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und des für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen mit.

(3) Über Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Hilft er der Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die LfR anrufen. In der Beschwerdeentscheidung ist der Beschwerdeführer vom Veranstalter auf diese Möglichkeit und auf die Frist hinzuweisen.

(4) Wird in einer Beschwerde nach Absatz 3 zugleich die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Beauftragten der LfR für den Datenschutz ein. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 3.

(5) Einzelheiten des Verfahrens regelt die LfR durch Satzung.

§ 15

Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

(1) Die Sendungen sind vom Veranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden drei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die LfR kann innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 16

Gegendarstellung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Veranstalter in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem Veranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Veranstalter in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

§ 17

Verlautbarungsrecht

Sendezeit für Dritte

(1) Jeder Veranstalter hat der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

(2) Jeder Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat Parteien oder Wählergruppen während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Nordrhein-Westfalen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen

- a) einen Listenwahlvorschlag, eine Landesliste oder eine Landesreserveliste aufgestellt oder
- b) in einem Sechstel der Wahlkreise Kreiswahlvorschläge eingereicht

haben. Alle Parteien und Wählergruppen sind gleichzubehandeln; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Parteiengesetzes gilt entsprechend.

(3) Räumt ein Veranstalter einer Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Wahlwerbung ein, ohne dazu verpflichtet zu sein, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Jeder Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden, wenn diese nicht als Veranstalter eines landesweiten Rundfunkprogramms zugelassen sind, auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann der Veranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

(6) Für den Inhalt einer Sendung nach den Absätzen 1 bis 4 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist. Unbeschadet dessen hat der Veranstalter die Ausstrahlung einer Sendung nach Absätzen 2 und 3 abzulehnen, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt oder nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde bei der LfR eingelegt werden. Die LfR bestätigt die Ablehnung oder ordnet die Verbreitung der Sendung an.

§ 18**Versorgungspflicht**

(1) Jeder Veranstalter hat im Rahmen der verfügbaren Übertragungskapazitäten die vollständige und technisch gleichwertige Versorgung der Rundfunkteilnehmer im Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

(2) Die LfR kann dem Veranstalter angemessene Übergangsfristen einräumen.

5. Abschnitt: Finanzierung von Rundfunkprogrammen**§ 19****Finanzierungsarten**

(1) Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Eigenmittel, durch Spenden, durch Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte) der Teilnehmer und durch Werbung finanzieren.

(2) Sollen Rundfunkprogramme, für die ein Entgelt erhoben wird, auch Werbung enthalten, so ist dies in den Entgeltbedingungen ausdrücklich anzukündigen. Bei Sendungen, für die ein Einzelentgelt erhoben wird, muß vor dem Empfang der Sendung die Entgeltlichkeit und die Höhe des Entgelts erkennbar sein.

(3) Wird ein Rundfunkprogramm auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, daß der Spender keinen Einfluß auf das Rundfunkprogramm ausüben kann. Der Veranstalter hat Spenden einer Person oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in ihrer Summe in einem Kalenderjahr 20.000 DM übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spenden der LfR mitzuteilen. Einzelheiten regelt die LfR durch Satzung.

(4) Sendungen, die jemand (Sponsor) durch Zuwendung von Geld oder durch Gewährung anderer wirtschaftlicher Vorteile fördert, sind zulässig, wenn sie nicht einseitig politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Sie dürfen eine andere Sendung nicht unterbrechen und nicht durch Werbung für den Sponsor unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung zu nennen; weitere Zusätze sind unzulässig. Der Sponsor darf auf das übrige Rundfunkprogramm keinen Einfluß nehmen. Nachrichtensendungen dürfen nicht im Sinne von Satz 1 gefördert werden.

§ 20**Werbung**

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu

kennzeichnen; eine inhaltliche Verbindung zu dem übrigen Rundfunkprogramm ist unzulässig. Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. An Feiertagen nach § 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz NW und an Sonntagen darf Werbung nicht vor 18.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen dürfen nicht durch Werbeeinblendungen unterbrochen werden. Fernsehwerbung darf nur in Blöcken und nur vor Beginn und nach Ende einer Sendung verbreitet werden.

(4) Sendungen nach § 19 Abs. 4, die zugleich unmittelbar den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines Dritten dienen, gelten als Werbung. Der Name des Sponsors und desjenigen, dessen wirtschaftlichen Interessen die Sendung unmittelbar dient, sind am Anfang und am Ende der Sendung zu nennen.

(5) Der Auftraggeber einer Werbesendung und der Sponsor dürfen auf das übrige Rundfunkprogramm keinen Einfluß nehmen.

(6) Die LfR erläßt zur Ausführung der gesetzlichen Werberegeln Richtlinien.

6. Abschnitt: Zulassung von lokalem Rundfunk

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

(1) Lokale Programme dürfen nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts veranstaltet und verbreitet werden; dies gilt auch für den Westdeutschen Rundfunk Köln.

(2) Der Westdeutsche Rundfunk Köln ist berechtigt, auch nach Beendigung des Modellversuchs mit Breitbandkabel in Dortmund im bisherigen Umfang Rundfunkprogramme ohne Werbung im Stadtgebiet Dortmund nach den Vorschriften des WDR-Gesetzes zu veranstalten und zu verbreiten. Die Berechtigung nach Satz 1 erlischt für die Übertragungskapazitäten, die der WDR sechs Monate nicht nutzt.

(3) Für lokale Programme gelten § 2 Abs. 1, 2, 5 bis 10, §§ 3, 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3, §§ 7 bis 10 Satz 1 und 2, § 11 Abs. 1, 2 und 4, §§ 12 bis 16 und §§ 18 bis 20, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

Zulassungsgrundsätze

(1) Die Zulassung wird nur einer Veranstaltergemeinschaft erteilt. Ihr Zweck darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Sie muß unterschiedlich ausgerichtete politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet (§ 27) umfassen.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft hat mit ihren redaktionellen Mitarbeitern eine Vereinbarung zu treffen, die diesen im Rahmen der publizistischen Grundsätze der Veranstaltergemeinschaft Einfluß auf die Programmgestaltung einräumt.

(3) Jedes Mitglied der Veranstaltergemeinschaft

1. muß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 4 erfüllen,
2. muß im Verbreitungsgebiet seine Wohnung, seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz haben; als Sitz gilt der Ort, wo die Verwaltung geführt wird,
3. darf nicht nach § 4 Abs. 2 von der Antragstellung ausgeschlossen sein; Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen eine oder mehrere Gemeindeverbände beteiligt sind (Kommunale Träger), dürfen sich an Veranstaltungsgemeinschaften beteiligen,
4. darf nicht mehr als 15 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile an der Veranstaltergemeinschaft besitzen; dabei sind dem Mitglied Anteile an mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) zuzurechnen. Die Kapital- und Stimmrechtsanteile können unterschiedlich hoch sein. Kommunale Träger und Zeitungsunternehmen dürfen in ihrer Gesamtheit jeweils nicht mehr als 15 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile besitzen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Westdeutschen Rundfunk Köln.

(4) Die Zulassung für ein lokales Rundfunkprogramm umfaßt auch die Befugnis zur Verbreitung von Fensterprogrammen.

§ 23

Grundsätze für lokalen Rundfunk

(1) Lokaler Rundfunk ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Lokale Programme müssen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen, wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten und publi-

zistischen Grundsätzen genügen. Sie dürfen sich nicht ausschließlich an bestimmte Zielgruppen wenden. In jedem lokalen Programm muß die Vielfalt der Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet müssen in jedem lokalen Programm zu Wort kommen. Jedes lokale Programm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

(2) Ein lokales Hörfunkprogramm muß eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden, ein lokales Fernsehprogramm von mindestens 30 Minuten haben.

(3) Jede Veranstaltergemeinschaft hat den obersten Landesbehörden und den Gemeinden im Verbreitungsgebiet für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen. Jede Veranstaltergemeinschaft hat den im Verbreitungsgebiet vertretenen Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche, der Katholischen Kirche und den im Verbreitungsgebiet vertretenen jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen. § 17 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas mit bis zu 15 vom Hundert der lokalen Sendezeit Programmbeiträge von Organisationen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, einbeziehen,

1. die an der Veranstaltergemeinschaft nicht beteiligt sind,
2. deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
3. die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 erfüllen,
4. die nicht nach § 4 Abs. 2 von der Antragstellung ausgeschlossen sind; dies gilt nicht für Theater, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen,
5. die ihren Sitz im Verbreitungsgebiet (§ 27) haben; als Sitz gilt der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Nicht in Anspruch genommene Sendezeiten kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Sie muß den Organisationen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen. § 30 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Programmbeiträge müssen anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen; sie dürfen keine Werbung enthalten. Weitere Einzelheiten werden durch Satzung der LfR in entsprechender Anwendung der Grundsätze nach § 30 Abs. 8 Nr. 2, 3 und 4 Satz 1 geregelt.

(5) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge nach Absatz 4 Satz 1 verantwortlich. Sie lehnt Programmbeiträge ab, die den in Absatz 4 genannten Anforderungen und den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen.

(6) Die Veranstaltergemeinschaft kann für die Verbreitung von Programmbeiträgen und für die Gewährung von Produktionshilfen nach Absatz 4 die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Dabei müssen alle Organisationen gleichbehandelt werden.

(7) In Zweifelsfällen der Absätze 4 und 5 entscheidet die LfR.

§ 24

Betriebsgesellschaft

(1) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltergemeinschaft eine für die beantragte Dauer verbindliche vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft nachweist, deren sie sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben bedient. Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Betriebsgesellschaft enthalten, für die Dauer der Zulassung

1. die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Programms erforderlichen technischen Einrichtungen zu errichten, zu betreiben und deren Kosten zu tragen,
2. das lokale Programm im vereinbarten Umfang für die Veranstaltergemeinschaft unentgeltlich zu verbreiten,
3. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen,
4. für die Veranstaltergemeinschaft den in § 23 Abs. 4 Satz 1 genannten Organisationen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen; § 23 Abs. 6 gilt entsprechend,
5. einen Vertreter der Veranstaltergemeinschaft antrags- und stimmberechtigt bei der Bera-

tung und Beschlußfassung in der Betriebsgesellschaft teilnehmen zu lassen.

Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft enthalten,

1. den/die mit der redaktionellen Leitung beauftragten Mitarbeiter/in (Chefredakteur/in) nur mit Zustimmung der Betriebsgesellschaft einzustellen und zu entlassen,
2. die Einstellung oder Entlassung anderer redaktioneller Mitarbeiter/innen nur auf Vorschlag des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin vorzunehmen,
3. einen Vertreter der Betriebsgesellschaft antrags- und stimmberechtigt bei der Beratung und Beschlußfassung in der Veranstaltergemeinschaft teilnehmen zu lassen.

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind die vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen und die notwendigen Angaben zu machen, aus denen hervorgeht, daß die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich und organisatorisch die Erfüllung der mit der Veranstaltergemeinschaft vertraglich getroffenen Vereinbarungen gewährleistet.

(3) Der Westdeutsche Rundfunk Köln darf sich jeweils nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile an Betriebsgesellschaften beteiligen.

(4) Kommunale Träger (§ 22 Abs. 3 Nr. 3) dürfen sich an keiner Betriebsgesellschaft beteiligen.

(5) Kein Gesellschafter der Betriebsgesellschaft darf zugleich Mitglied der Veranstaltergemeinschaft sein; dabei sind dem Gesellschafter Anteile an verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) zuzurechnen.

(6) Die Veranstaltergemeinschaft muß nachweisen, daß sie die vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen hat, die erwarten läßt, daß sie zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen der im Verbreitungsgebiet (§ 27) erscheinenden Zeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung trägt. Besteht keine Betriebsgesellschaft, die den Anforderungen nach Satz 1 entspricht, so entscheidet die LfR unter Berücksichtigung einer möglichst großen örtlichen Medienvielfalt und der Belange einer vielfältigen örtlichen Presse darüber, ob von dem Erfordernis nach Satz 1 abgesehen werden kann. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die vertragliche Vereinbarung nicht zustandekommt, weil Betriebsgesellschaften, die den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, Forderungen stellen, die über die dort genannten Belange hinausgehen. Kann in einem Verbreitungsgebiet (§ 27) mehr als ein Hörfunkprogramm oder mehr als ein Fernsehprogramm

zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender zugelassen werden, so gilt Satz 1 nur für das Programm mit der größten technischen Reichweite; bei mehreren Programmen mit gleicher technischer Reichweite legt die LfR das Programm fest, für das Satz 1 gilt.

(7) Für die Kündigung einer vertraglichen Vereinbarung nach Absatz 6 Satz 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Will die Veranstaltergemeinschaft oder die Betriebsgesellschaft die Vereinbarung kündigen, so hat sie dies der LfR vorher anzuzeigen. Die LfR hat auf eine Fortdauer der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen hinzuwirken. Erfolgt eine Kündigung, bevor die LfR die Einigungsversuche (Satz 2) für gescheitert erklärt hat, so erlischt bei Kündigung durch die Veranstaltergemeinschaft deren Zulassung; kündigt die Betriebsgesellschaft, so findet in diesem Falle Absatz 6 Satz 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung keine Anwendung.
2. Kündigt die Veranstaltergemeinschaft unter Beachtung von Nummer 1 die Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft wegen einer schwerwiegenden Vertragsverletzung, so entscheidet die LfR binnen zwei Monaten darüber, ob Absatz 6 Satz 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung Anwendung findet. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht der Vertragsverletzung sowie die in Absatz 6 Satz 1 genannten Belange abzuwägen. Die neue Vereinbarung ist spätestens zwei Monate nach der Entscheidung der LfR (Satz 1) vorzulegen, anderenfalls widerruft sie die Zulassung.
3. Kündigt die Betriebsgesellschaft unter Beachtung von Nummer 1 die Vereinbarung mit der Begründung, daß durch eine schwerwiegende Vertragsverletzung der Veranstaltergemeinschaft den in Absatz 6 Satz 1 genannten Belangen nicht mehr angemessen Rechnung getragen werde, so entscheidet die LfR binnen zwei Monaten über den Widerruf der Zulassung. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht der Vertragsverletzung und die in Absatz 6 Satz 1 genannten Belange abzuwägen.

§ 25

Beschlüsse

Beschlüsse der Veranstaltergemeinschaft über Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin und über das Programm-schemata und die publizistischen Grundsätze werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmrechtsanteile gefaßt. Für andere

Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechtsanteile.

§ 26

Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Veranstaltergemeinschaften können mit Dritten Vereinbarungen über die Veranstaltung und Verbreitung von eigener Werbung im Programm des Dritten treffen.

(2) Die Vereinbarung jeder Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 1 bedarf des Einvernehmens mit der Betriebsgesellschaft.

§ 27

Örtliches Verbreitungsgebiet

(1) Das Verbreitungsgebiet für lokale Programme ist das Gebiet jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt. Die LfR kann durch Satzung hiervon abweichende Verbreitungsgebiete nach folgenden Grundsätzen festlegen:

1. Das Verbreitungsgebiet soll nicht mehr als 600 000 Einwohner umfassen,
2. es soll zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume berücksichtigen,
3. es soll einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglichen.

(2) Wird das Programm ausschließlich leitungsgebunden durch eine Kabelanlage verbreitet, so gilt als Verbreitungsgebiet das von der Kabelanlage versorgte Gebiet.

7. Abschnitt: Sendungen in Einrichtungen und in Wohnanlagen, Offener Kanal

§ 28

Sendungen in Einrichtungen

(1) Sendungen in Einrichtungen (wie in Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Heimen und Anstalten), die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und in funktionellem Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen, können ohne Zulassung durchgeführt werden. Der Eigentümer der Einrichtung ist verpflichtet, der LfR vor Aufnahme des Sendetriebs Art und Umfang der Sendungen sowie Namen und Anschrift der Person oder Personengruppe mitzuteilen, die die Sendung in der Einrichtung verbreitet. Spätere Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sollen Sendungen nach Absatz 1 drahtlos oder leitungsgebunden gleichzeitig in verschiedene Einrichtungen übertragen und dort verbei-

tet werden, ist vorher die Zustimmung der LfR einzuholen.

(3) § 11 Abs. 1, 2 und 4, §§ 12, 13, 14, 16, 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Person oder Personengruppe, die die Sendung in der Einrichtung verbreitet, gilt als Veranstalter im Sinne dieser Vorschriften. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nur in deren Einrichtungen zulässig.

(4) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden § 9 Abs. 1, 2, 8 und 9 entsprechende Anwendung. Sie kann Sendungen ganz oder teilweise untersagen, wenn diese Anweisungen innerhalb einer von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

§ 29

Sendungen in Wohnanlagen

Sendungen außerhalb von Einrichtungen, die in einem Gebäude oder zusammengehörigen Gebäudekomplex mittels einer Kabelanlage mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten veranstaltet und verbreitet werden, können ohne Zulassung durchgeführt werden. Werbung ist unzulässig; im übrigen gilt § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 30

Offener Kanal

(1) Die LfR läßt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen für mindestens zwei und höchstens vier Jahre mit der Aufgabe zu, technische Einrichtungen (einschließlich Aufnahmegeräte und andere technische Produktionshilfen) für einen Offenen Kanal in Hörfunk und Fernsehen bereitzuhalten, in dem Beiträge über Kabel verbreitet werden (Arbeitsgemeinschaft). § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 8 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend; für kommunale Träger gilt § 24 Abs. 4 entsprechend. Unter mehreren Arbeitsgemeinschaften wird die Zulassung derjenigen erteilt, die wirtschaftlich und organisatorisch am ehesten erwarten läßt, daß sie die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

- a) eine Zulassungsvoraussetzung nicht gegeben war oder
- b) die Arbeitsgemeinschaft sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn
- a) nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung entfällt,
 - b) die Arbeitsgemeinschaft aus Gründen, die von ihr zu vertreten sind, die technischen Einrichtungen auch nach Ablauf einer von der LfR gesetzten Frist nicht mehr bereithält,
 - c) die Arbeitsgemeinschaft gegen ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz dreimal schwerwiegend verstoßen hat, die LfR den Verstoß jeweils durch Beschluß als schwerwiegend festgestellt und diesen der Arbeitsgemeinschaft zugestellt hat.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft wird für einen Vermögensnachteil, den sie infolge von berechtigten Maßnahmen nach Absätzen 2 und 3 erleidet, nicht entschädigt. §§ 48 und 49 Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.
- (5) Jeder Betreiber einer Kabelanlage hat der Arbeitsgemeinschaft auf deren Verlangen je einen Kanal für Hörfunk und für Fernsehen zur Verbreitung von Beiträgen von Personen oder Gruppen, die nicht als Veranstalter zugelassen sind (Nutzer), zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Kabelanlagen in Einrichtungen (§ 28) und Wohnanlagen (§ 29).
- (6) Jeder Nutzer, der unbeschränkt geschäftsfähig ist und im Verbreitungsgebiet seine Hauptwohnung, seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz hat, hat nach Maßgabe dieser Bestimmung und der Satzung der LfR gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Anspruch darauf, im Offenen Kanal zu Wort kommen zu können. Die Beiträge für den Offenen Kanal müssen den Bestimmungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 und des § 12 entsprechen, unentgeltlich erbracht werden und dürfen keine Werbung enthalten. Jeder Beitrag muß Namen und Anschriften des Nutzers sowie seines Verantwortlichen (§ 13 Abs. 1) enthalten. Der Nutzer muß sich schriftlich verpflichten, die LfR und die Arbeitsgemeinschaft von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Für den Beitrag ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Die Arbeitsgemeinschaft kann von jedem Nutzer für die Verbreitung seines Beitrags die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen; dabei sind alle Nutzer gleichzubehandeln.
- (7) Unzulässig sind
1. Beiträge staatlicher Stellen und kommunaler Träger (§ 22 Abs. 3 Nr. 3),
 2. Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Wählergruppen dienen.

(8) Einzelheiten werden durch Satzung der LfR nach folgenden Grundsätzen geregelt:

1. Die Arbeitsgemeinschaft kann jeden Nutzer beraten. Sie kann ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Produktionshilfen zur Verfügung stellen und die Ausleihe von Aufnahmegegeräten ermöglichen. Dabei sind alle Nutzer gleichzubehandeln.
2. Für die einzelne Sendung eines Nutzers und für seine monatliche Gesamtsendezeit wird allgemein eine Höchstdauer festgelegt. Sie ist so zu bemessen, daß Beiträge aller Nutzer innerhalb eines angemessenen Zeitraums verbreitet werden können.
3. Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs verbreitet; die Satzung kann insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer, vor allem für aktuelle Beiträge, abweichende Regelungen treffen.
4. Der für den Beitrag Verantwortliche (Absatz 6 Satz 3) stellt der Arbeitsgemeinschaft eine Aufzeichnung des Beitrags zur Verfügung, die die Arbeitsgemeinschaft bis zum Ablauf der in § 15 Abs. 2 genannten Frist aufzubewahren hat. Gegendarstellungsansprüche (§ 16) sind an den für den Beitrag Verantwortlichen zu richten; die Arbeitsgemeinschaft teilt seinen Namen und seine Anschrift auf Verlangen mit. Für die Kosten der Gegendarstellung haften der Nutzer und sein Verantwortlicher gesamtschuldnerisch.

(9) In Zweifelsfällen entscheidet die LfR.

8. Abschnitt: Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

§ 31

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen gelten § 2 Abs. 3 bis 4, 6, 8 und die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Rundfunkprogramme, die mittels Fernmeldesatellit, Richtfunk oder Kabel herangeführt werden (herangeführte Programme), dürfen nach Maßgabe dieses Abschnitts in Kabelanlagen inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden. Dies gilt auch für mit einem Fernsehprogramm herangeführten Videotext. Rechte Dritter, vor allem Urheberrechte, bleiben unberührt.

(3) Für die inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung herangeführter Programme gelten die §§ 2 bis 20, 28 und 29.

§ 32

Weiterverbreitungsgrundsätze

(1) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, vor allem nicht brutale und gewaltverherrlichende oder -verharmlosende oder pornographische Darbietungen enthalten oder zum Krieg oder Rassenhaß aufstacheln. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre sind zu beachten. Kein weiterverbreitetes Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Die Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten, im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstalteten Rundfunkprogramme muß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen.

(3) Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht weiterverbreitet werden, wenn sie über die in diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus einzelnen Parteien oder an Wahlen beteiligten Wählergruppen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(4) § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 33

Verfahren

(1) Der Anbieter eines herangeführten Rundfunkprogramms oder der Betreiber einer Kabelanlage hat die Weiterverbreitung spätestens zwei Monate vor deren Beginn der LfR anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für die in § 35 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rundfunkprogramme in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet. Die Anzeige kann auch mit dem Fernsehprogramm herangeführten Videotext umfassen.

(2) Die Anzeige muß den Anbieter und das herangeführte Programm bezeichnen. Der Anzeigende muß gegenüber der LfR glaubhaft machen, daß Rechte Dritter, vor allem Urheberrechte, der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen; er muß sich schriftlich verpflichten, die LfR von Urheberrechtsansprüchen Dritter freizustellen. Die LfR kann in Zweifelsfällen verlangen, daß ihr innerhalb einer von ihr bestimmten Frist Sicherheit geleistet wird.

(3) Der Anzeigende ist verpflichtet, der LfR unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Betreiber hat eine Kabelanlage, in der er herangeführte Rundfunkprogramme weiterzubreiten beabsichtigt, der LfR zu melden. Spätestens zwei Monate nach Beginn der Weiterverbreitung hat er der LfR die Kanalbelegung mitzuteilen.

§ 34

Untersagung

(1) Die LfR untersagt die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms nach näherer Bestimmung der Absätze 2 bis 6, wenn

- a) der Anbieter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, daß das herangeführte Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht,
- b) der Anbieter wiederholt gegen die Weiterverbreitungsgrundsätze (§ 32) verstößt, insbesondere wiederholt die Meinungsvielfalt erheblich beeinträchtigt,
- c) das Rundfunkprogramm inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet wird,
- d) die Bestimmungen des § 35 nicht eingehalten werden oder
- e) entgegen § 33 Abs. 1 bis 3 Anzeigen oder Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, Auskünfte nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder Sicherheiten nicht fristgerecht geleistet werden.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, so ordnet die LfR an, daß die Weiterverbreitung erst dann erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, daß dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

(3) Tritt nach Feststellung der LfR ein Untersagungsgrund nach Beginn der Weiterverbreitung ein, weist sie in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) und b) den Anbieter, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c) und d) den Betreiber der Kabelanlage und in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe e) den jeweils Verpflichteten zunächst schriftlich darauf hin. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, kann die LfR nach Anhörung die Weiterverbreitung

- a) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) endgültig untersagen,

b) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b), c) und e) unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Verstoßes für einen bestimmten Zeitraum untersagen, der einen Monat nicht überschreiten darf,

c) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe d) diejenigen Programme endgültig untersagen, die der Rangfolge des § 35 nicht entsprechen.

Hat die LfR im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b), c) und e) dreimal durch Beschluß einen Verstoß als schwerwiegend festgestellt und nach Satz 1 gerügt, untersagt sie die Weiterverbreitung endgültig.

(4) Die Untersagung ist dem Betreiber der Kabelanlage und, wenn der Anbieter die Weiterverbreitung angezeigt hat, auch diesem zuzustellen.

(5) Anbieter und Betreiber von Kabelanlagen werden für Vermögensnachteile nicht entschädigt, die sie infolge einer berechtigten Maßnahme der LfR nach den Absätzen 1 bis 3 erleiden.

(6) §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

§ 35

Rangfolge

(1) Die Kanäle einer Kabelanlage sind so zu belegen, daß alle angeschlossenen Teilnehmer die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme empfangen können. Zu den Rundfunkprogrammen im Sinne von Satz 1 gehören auch die im Versuchsgebiet des Modellversuchs mit Breitbandkabel (VersuchsgebietsVO vom 15. Juni 1984, GV.NW. S. 401) verbreiteten Rundfunkversuchsprogramme und die lokalen Rundfunkprogramme im jeweiligen Verbreitungsgebiet. Im übrigen sind die Kanäle so zu belegen, daß möglichst viele angeschlossene Teilnehmer folgende Rundfunkprogramme in der nachfolgend und in Absatz 2 angeführten Rangfolge empfangen können:

1. Rundfunkprogramme, die mit durchschnittlichem Antennenaufwand im Betriebsbereich der Kabelanlage empfangbar sind (ortsübliche Rundfunkprogramme),
2. Rundfunkprogramme, die mit besonderem Antennenaufwand empfangbar sind und deren der Kabelanlage zugeordnete Empfangseinrichtungen sich in einer räumlich angemessenen Entfernung von der Kabelanlage befinden (ortsmögliche Rundfunkprogramme),
3. herangeführte Rundfunkprogramme und
4. herangeführte Kabeltextverteildienste.

Sind Rundfunkprogramme nach Satz 3 gleichrangig, so gilt folgende Rangfolge:

1. Deutschsprachige Vollprogramme,
2. deutschsprachige Spartenprogramme,
3. fremdsprachige Vollprogramme,
4. fremdsprachige Spartenprogramme.

(2) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle nach Absatz 1 Satz 4 gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, so sind sie in der Reihenfolge der Empfangsfeldstärke weiterzuverbreiten.

(3) Für die in den §§ 28 und 29 genannten Einrichtungen und Wohnanlagen läßt die LfR auf Antrag des Eigentümers oder des Betreibers der Kabelanlage Ausnahmen von der Rangfolge nach Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 zu. Dabei sollen Wünsche der angeschlossenen Teilnehmer angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die LfR trifft die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Feststellungen.

9. Abschnitt: Textverteilidienste

§ 36

Videotext

Jeder Veranstalter eines Fernsehprogramms kann über die ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten zugleich Videotext veranstalten und verbreiten. Videotext darf keine Werbung enthalten.

§ 37

Kabeltextverteildienst

(1) Die ausschließliche Nutzung eines Fernsehkanals für die Veranstaltung und Verbreitung eines Textverteildienstes (Kabeltextverteildienst) wird nur zugelassen, wenn Zulassungsanträge für eine andere Programmart nicht vorliegen.

(2) Für Kabeltextverteildienste gelten die §§ 2 bis 5 Abs. 1 und 2, §§ 6 bis 14 Abs. 2 bis 5, §§ 18, 19, 23 Abs. 1, §§ 27, 28, 29, 31 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3, § 32 Abs. 1 und 2, §§ 33 bis 35 sowie die §§ 38 bis 43 dieses Gesetzes und Artikel 5 Satz 1, Artikel 7 und 8 des Bildschirmtext-Staatsvertrags vom 18. März 1983 (GV.NW. S. 227) entsprechend.

10. Abschnitt: Datenschutz

§ 38

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

anzuwenden und bleiben die bestehenden Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften unberührt.

§ 39

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(1) Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen haben, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeiten, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichterstattung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 40

Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten über den Empfang von Rundfunkprogrammen und einzelnen Sendungen dürfen nur abgefragt und gespeichert werden, soweit und solange diese erforderlich sind, um

1. diese Programme dem Teilnehmer zugänglich zu machen (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme dieser Programme vom Teilnehmer zu leistenden Gebühr zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten (Absatz 1 Nr. 2) darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Angebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung. An Dritte dürfen diese Abrechnungsdaten nur auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift übermittelt werden, an den Veranstalter nur, soweit die Übermittlung zur Erhebung der von den einzelnen Teilnehmern zu lei-

stenden Gebühr erforderlich ist. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten nach Absatz 1 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen; ihre Übermittlung an Dritte einschließlich des Veranstalters ist unzulässig.

(3) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche des Betroffenen nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Der Betroffene hat ferner Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- und Verbindungsdaten, soweit diese nach Absatz 2 zu löschen sind.

(4) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten abfragt oder speichert, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Absatz 2 Satz 4 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Satz 3 gelöscht werden,
3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

§ 41

Geheimhaltung

Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

§ 42

Datenschutzüberwachung

(1) Jeder Veranstalter, der im Rahmen seiner Betätigung nach diesem Gesetz personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, hat binnen eines Monats nach Erteilung der Zulassung schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und der LfR dessen Namen mitzuteilen. § 28 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die LfR kann die Frist nach Satz 1 auf Antrag des Veranstalters um höchstens drei Monate verlängern, wenn er glaubhaft darlegt, daß die Einhaltung dieser Frist für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Der vom Veranstalter bestellte Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses

Abschnitts sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten der LfR für den Datenschutz (§ 43) wenden. § 29 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 43

Beauftragter der LfR für den Datenschutz

(1) Die Rundfunkkommission bestellt den Beauftragten der LfR für den Datenschutz. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihm können weitere Aufgaben innerhalb der LfR übertragen werden; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz überwacht bei der LfR die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz und bei den Veranstaltern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes. Er unterstützt die Beauftragten der Veranstalter in der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 42 Abs. 2).

(3) Stellt der Beauftragte der LfR für den Datenschutz Verstöße der LfR gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so teilt er diese dem Direktor zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit (Beanstandungen). Gleichzeitig unterrichtet er die Rundfunkkommission.

(4) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Direktors verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(5) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte der LfR für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(6) Die vom Direktor (Absatz 3 Satz 1) abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Beauftragten der LfR für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Direktor leitet der Rundfunkkommission eine Abschrift seiner Stellungnahme an den Beauftragten der LfR für den Datenschutz zu.

(7) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz erstattet der Rundfunkkommission jährlich zum 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit.

(8) Der Veranstalter hat dem Beauftragten der LfR für den Datenschutz auf Verlangen die für die

Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(9) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz oder die von ihm beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die nach § 29 Satz 3 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes von dem Beauftragten für den Datenschutz zu führende Übersicht, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(10) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit den zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne der §§ 30, 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde.

11. Abschnitt: Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen

§ 44

Errichtung, Organe

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz wird hiermit eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in . . . errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“ (LfR). Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Sitz der LfR.

(2) Die LfR hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(3) Die Organe der LfR sind:

1. die Rundfunkkommission,
2. der Direktor.

§ 45

Aufgaben

(1) Die LfR trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Ferner hat die LfR die Aufgabe,

1. Veranstalter, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, zu beraten,
2. Veranstaltern die ihr von der Deutschen Bundespost im Einvernehmen mit der Landesregierung zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten zuzuweisen,
3. mit den für vergleichbare Aufgaben in anderen Ländern zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Veranstaltung von Rundfunk, die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen und neue Kommunikationsdienste einschließlich neuer Programmformen und -strukturen sollen regelmäßig, insbesondere hinsichtlich der Medienwirkungen, durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung wissenschaftlich untersucht werden. Die LfR stellt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

§ 46

Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) Den Organen der LfR dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. kommunale Wahlbeamte, mit Ausnahme der in § 48 Abs. 3 Nr. 6 genannten Mitglieder der Rundfunkkommission, Bedienstete oberster Bundesbehörden, oberster Landesbehörden und Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
3. Veranstalter von Rundfunkprogrammen einschließlich von Textverteilungsdiensten nach diesem Gesetz und deren Mitglieder, die in § 4 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Personen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassene Anbieter, Mitglieder ihrer Organe und Personen, die zu dem Rundfunkveranstalter in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen.

Mit Ausnahme der in § 48 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 6 genannten Mitglieder der Rundfunkkommission dürfen der Rundfunkkommission

Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft nicht angehören.

(2) Kein Mitglied der Rundfunkkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfR für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens. Das gilt auch für gemeinnützige Unternehmen.

§ 47

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Rundfunkkommission

(1) Die Mitgliedschaft in der Rundfunkkommission erlischt vorzeitig

- a) durch Tod,
- b) durch Niederlegung des Amtes,
- c) durch Abberufung,
- d) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
- e) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit,
- f) durch Eintritt eines der in § 46 Abs. 1 genannten Unvereinbarkeitsgründe.

(2) Die Rundfunkkommission stellt die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft fest. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens.

§ 48

Zusammensetzung der Rundfunkkommission, Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Rundfunkkommission besteht aus 21 Mitgliedern. Frauen sind bei der Wahl oder Entsendung von Mitgliedern und Stellvertretern/Stellvertreterinnen in die Rundfunkkommission angemessen zu berücksichtigen.

(2) Sechs Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitgliedes das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Bis zu vier Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

(3) Fünfzehn weitere Mitglieder werden von folgenden Organisationen entsandt:

1. ein(e) Vertreter(in) durch die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,

2. ein(e) Vertreter(in) durch die Katholische Kirche,
3. ein(e) Vertreter(in) durch die Landesverbände der Jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein-Westfalen und die Synagogengemeinde Köln,
4. ein(e) Vertreter(in) durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. ein(e) Vertreter(in) durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e.V.,
6. ein(e) Vertreter(in) durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
7. ein(e) Vertreter(in) durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,
8. ein(e) Vertreter(in) durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
9. ein(e) Vertreter(in) durch den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
10. ein(e) Vertreter(in) durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände und die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.,
11. ein(e) Vertreter(in) durch den Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (VdK) und den Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
12. ein(e) Vertreter(in) durch den Verband Deutscher Schriftsteller in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und den Berufsverband Bildender Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
13. ein(e) Vertreter(in) durch die Deutsche Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesverband Nordrhein-Westfalen, den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und die Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Verband Nordrhein-Westfalen,

14. ein(e) Vertreter(in) durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen,
 15. ein(e) Vertreter(in) durch das Adolf-Grimme-Institut und den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.
- (4) Für jedes Mitglied ist zugleich ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen oder zu entsenden. Das ordentliche oder das stellvertretende Mitglied muß in der Regel eine Frau sein.
- (5) Der/Die amtierende Vorsitzende der Rundfunkkommission stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Organisationen ordnungsgemäße Entsendung fest. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung bestimmt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder der Rundfunkkommission und ihrer Stellvertreter(innen) beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Rundfunkkommission. Die wiederholte Wahl oder Entsendung in die Rundfunkkommission ist einmal zulässig.
- (7) Solange und soweit Mitglieder in die Rundfunkkommission nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.
- (8) Die nach Absatz 3 entsandten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Organisationen abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden sind.
- (9) Scheidet ein Mitglied oder ein(e) Stellvertreter(in) aus der Rundfunkkommission aus, so wird sein(e)/ihr(e) Nachfolger(in) für den Rest der laufenden Amtsperiode der Rundfunkkommission nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt.
- (10) Die Mitglieder der Rundfunkkommission und ihre Stellvertreter(innen) sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

§ 49

Vorsitz und Verfahren der Rundfunkkommission, Kostenerstattung

- (1) Die Rundfunkkommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (2) Die Rundfunkkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Die Mitglieder der Rundfunkkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagesgeldes nach näherer Bestimmung der Satzung. Im übrigen erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 12 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952, GV.NW. S. 35, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977, GV.NW. S. 456). Der/Die Vorsitzende erhält die Entschädigung in doppelter, sein(e) Stellvertreter(in) in eineinhalbfacher Höhe.

§ 50

Aufgaben der Rundfunkkommission

(1) Die Rundfunkkommission nimmt die Aufgaben der LfR wahr, soweit sie nicht dem Direktor übertragen sind.

(2) Der Zustimmung der Rundfunkkommission bedürfen folgende Maßnahmen des Direktors:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
3. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
4. Verträge, deren Gesamtaufwand 100 000 DM jährlich überschreitet,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 4 kann durch Satzungsbestimmung der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Überwachung der Geschäftsführung des Direktors kann die Rundfunkkommission vom Direktor die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann sie auch einzelne ihrer Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. Mit der Erarbeitung von Satzungsentwürfen kann die Rundfunkkommission den Direktor beauftragen.

(4) Ein Vorverfahren findet gegen Entscheidungen der Rundfunkkommission nicht statt.

§ 51

Ausschüsse der Rundfunkkommission

(1) Die Rundfunkkommission kann Ausschüsse mit höchstens fünf Mitgliedern bilden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Rundfunkkommission aus ihrer Mitte bestellt. Sie können von der Rundfunkkommission aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen werden.

(3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Rundfunkkommission im jeweiligen Aufgabenbereich vor.

§ 52

Sitzungen der Rundfunkkommission

(1) Die Sitzungen der Rundfunkkommission werden nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Direktors muß die Rundfunkkommission einberufen werden. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Rundfunkkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann in öffentlicher Sitzung tagen. Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Rundfunkkommission und ihrer Ausschüsse teil; er ist jederzeit zu hören. Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Rundfunkkommission einen Vertreter zu entsenden; er ist jederzeit zu hören. Die Teilnahme anderer Personen regelt die Satzung.

(3) Die Rundfunkkommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen wurden.

(4) Ist die Rundfunkkommission beschlußunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Rundfunkkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der nach § 48 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefaßt werden.

(5) Für Beschlüsse der Rundfunkkommission ist die Zustimmung der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung, über Untersagungen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen sowie über Satzungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse über die Abberufung des Direktors oder seiner Stellvertreter bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Rundfunkkommission.

(6) Für Wahlen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Rundfunkkommission auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer

Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Ist in einer Sitzung nach Absatz 4 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmengleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 53

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor hat

1. die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen nach § 33 Abs. 3 zu verlangen,
2. die Weiterverbreitung von Programmen vor deren Beginn zu untersagen (§ 34 Abs. 2),
3. die Beratung und die Zusammenarbeit nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 und 3 wahrzunehmen,
4. die Aufgaben nach § 24 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 und 3 wahrzunehmen,
5. Beschlüsse der Rundfunkkommission vorzubereiten und zu vollziehen,
6. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
7. die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen,
8. den Entwurf des Haushaltsplans, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht aufzustellen,
9. mit Ausnahme seiner beiden Stellvertreter Angestellte und Arbeiter der LfR einzustellen, höherzugruppieren oder zu entlassen und die sonstigen Befugnisse des Arbeitgebers ihnen gegenüber wahrzunehmen,
10. die Satzungen der LfR im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben,
11. die LfR gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit in § 54 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Direktor ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten der LfR. Er entscheidet über deren Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie über deren sonstige persönliche Angelegenheiten.

(3) Bei Verhinderung des Direktors nimmt der Erste Stellvertretende Direktor, soweit auch dieser verhindert ist, der Zweite Stellvertretende Direktor dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.

(4) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Direktors nach Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die Rundfunkkommission.

§ 54

Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß des Direktors und seiner Stellvertreter

(1) Der Direktor und seine beiden Stellvertreter werden von der Rundfunkkommission auf sechs Jahre gewählt; mindestens einer von diesen muß die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Bewerber sind durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Der Direktor nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(2) Der Direktor und seine Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie sind vor der Entscheidung zu hören.

(3) Vom Amt des Direktors oder Stellvertreters ist ausgeschlossen, wer

- a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen hat,
- b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
- d) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
- e) Mitglied der Rundfunkkommission ist.

(4) Der/Die Vorsitzende der Rundfunkkommission schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor und seinen Stellvertretern ab und vertritt die LfR gegenüber diesen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 55

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR ist der Haushaltsplan. Der Direktor leitet der Rundfunkkommission den Entwurf rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres zu. Die Rundfunkkommission stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künfti-

gen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LfR notwendig sind. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Das Nähere regelt die Satzung der LfR.

(3) Ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres der Haushaltsplanentwurf für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist der Direktor bis zur Feststellung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,

- a) um den Betrieb der LfR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
- b) um von der Rundfunkkommission beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, soweit durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt waren,
- d) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der LfR zu erfüllen.

(4) Der Geschäftsbericht vermittelt einen sicheren Eindruck von den Vermögens- und Ertragsverhältnissen der LfR. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluß eingehend zu erläutern und auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Haushaltsjahres eingetreten sind.

(5) Die Rundfunkkommission stellt den Jahresabschluß vorläufig fest, genehmigt den Geschäftsbericht und übermittelt beide der Landesregierung und dem Landesrechnungshof.

§ 56

Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluß und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR werden vom Landesrechnungshof nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geprüft.

(2) Er prüft insbesondere

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsfüh-

zung der LfR geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluß ordnungsgemäß aufgestellt ist,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 57

Prüfungsverfahren

(1) Der Landesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Erhebungen bei der LfR kann er durch Beauftragte vornehmen lassen. Er kann Sachverständige hinzuziehen. Die LfR beauftragt den Sachverständigen jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof und trägt die hierdurch verursachten Kosten.

(2) Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof kann die LfR Teile des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer prüfen lassen; sie trägt die hierdurch verursachten Kosten. In diesem Falle sind die Prüfungen des Landesrechnungshofs und des Wirtschaftsprüfers inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(3) Der Landesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Teile der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung ungeprüft lassen.

(4) Unterlagen, die der Landesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm von der LfR auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(5) Dem Landesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur der LfR und der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit. Die Rundfunkkommission berät den Jahresabschluß auf Grund einer schriftlichen Stellungnahme des Direktors erneut und stellt ihn endgültig fest.

§ 58

Finanzierung

(1) Die LfR deckt ihren Finanzbedarf durch Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz und einer Veranstalterabgabe. Solange und soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um den erforderlichen Finanzbedarf zu decken, und für die Aufgaben nach § 45 Abs. 3 erhält die LfR

Zuschüsse aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes; § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung gilt nicht.

(2) Für Amtshandlungen erhebt die LfR Verwaltungsgebühren; außerdem läßt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung der LfR festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 100,- DM, höchstens 20 000,- DM.

(3) Jeder Veranstalter hat jährlich eine Veranstalterabgabe an die LfR zu leisten, die in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Höhe der Veranstalterabgabe wird von der LfR durch Satzung festgelegt; sie beträgt mindestens 1 vom Hundert, höchstens 3 vom Hundert der im vorangegangenen Kalenderjahr vom Veranstalter erzielten Bruttoeinnahmen aus Werbung, Spenden und Entgelten. Die LfR setzt die Veranstalterabgabe durch Bescheid fest. Der Veranstalter ist verpflichtet, der LfR die für die Festsetzung der Veranstalterabgabe erheblichen Tatsachen mitzuteilen; kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist nicht nach, kann die LfR die Bruttoeinnahmen aus Werbung, Spenden und Entgelten schätzen. Weitere Einzelheiten der Veranstalterabgabe regelt die Satzung.

(4) Satzungen nach Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Landesregierung, die nur versagt werden kann, wenn die Satzung gegen dieses Gesetz verstößt.

§ 59

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesregierung führt die Rechtsaufsicht über die LfR. Sie ist berechtigt, das zuständige Organ durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen der LfR hinzuweisen, die die Gesetze verletzen.

(2) Wird die Gesetzeswidrigkeit innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Landesregierung die LfR an, auf deren Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die die Landesregierung im einzelnen festzulegen hat.

(3) Beruht die Gesetzeswidrigkeit auf einer Handlung oder Unterlassung des Direktors, so sind Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 erst zulässig, wenn die Rundfunkkommission die ihr obliegende Aufsicht binnen angemessener Frist nicht wahrgenommen hat oder weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Landesregierung ist berechtigt, der Rundfunkkommission im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.

(4) Gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 kann die LfR Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

12. Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 60

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Antragsteller oder Veranstalter Änderungen entgegen § 8 Abs. 3 nicht unverzüglich mitteilt,
2. als Veranstalter Filme entgegen § 12 Abs. 2 verbreitet,
3. als Veranstalter entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 keinen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennt,
4. als Verantwortlicher (§ 13) seiner Verpflichtung
 - a) zur Nennung des Veranstalters nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder
 - b) zur Angabe seines Namens nach § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
5. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
6. als Veranstalter seiner Offenlegungspflicht nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt,
7. als Veranstalter entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 unzulässige Sendungen verbreitet,
8. als Veranstalter entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 eine Sendung durch Werbung für den Sponsor oder durch eine nach § 19 Abs. 4 Satz 1 geförderte Sendung unterbricht,
9. als Veranstalter entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz den Namen des Sponsors nicht am Anfang oder am Ende der Sendung nennt,
10. als Veranstalter entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz weitere Zusätze verbreitet,
11. als Sponsor entgegen § 19 Abs. 4 Satz 4 Einfluß auf das übrige Rundfunkprogramm nimmt,

12. als Sponsor entgegen § 19 Abs. 4 Satz 5 Nachrichtensendungen im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 1 fördert,
13. als Veranstalter entgegen § 19 Abs. 4 Satz 5 Förderung im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 1 annimmt,
14. als Veranstalter entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz Werbung nicht vom übrigen Programm deutlich trennt oder nicht als solche kennzeichnet,
15. als Veranstalter entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 mehr als 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit Werbung verbreitet,
16. als Veranstalter entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 an Sonntagen und an Feiertagen nach § 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz NW Werbung vor 18.00 Uhr verbreitet,
17. als Veranstalter entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 Sendungen durch Werbeeinblendungen unterbricht,
18. als Veranstalter entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2 Fernsehwerbung nicht in Blöcken oder nicht nur vor Beginn oder nach Ende einer Sendung verbreitet,
19. als Veranstalter entgegen § 20 Abs. 4 Satz 2 den Namen des Sponsors oder desjenigen, dessen wirtschaftlichen Interessen die Sendung unmittelbar dient, nicht am Anfang oder am Ende der Sendung nennt,
20. als Veranstalter über den nach § 40 Abs. 1 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten abfragt oder speichert oder Abrechnungsdaten unter Verletzung der in § 40 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Pflichten speichert,
21. als Veranstalter entgegen § 40 Abs. 2 Satz 2 oder 4 zweiter Halbsatz Daten übermittelt oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 oder 4 erster Halbsatz personenbezogene Daten nicht löscht.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist die LfR.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 61

Änderung des WDR-Gesetzes

(1) Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ — WDR-Gesetz – vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Er nutzt die ihm von der Deutschen Bundespost im Einvernehmen mit der Landesregierung zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten.“

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.“

3. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 2 können nach § 15 Abs. 3 Nr. 10 auch Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und kommunale Wahlbeamte entsandt werden.“

7. § 15 Abs. 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. ein Vertreter durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.“

8. In § 15 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkrates“ die Worte „und seiner Ausschüsse“ angefügt.

9. In § 15 Abs. 13 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Die Satzung kann bestimmen, daß die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.“

10. In § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „und ihre Stellvertreter(innen)“ gestrichen.

11. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neun Mitglieder werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Landesverbandes der Volkshochschulen und der in § 2 Abs. 4 Schulmitwirkungsgesetz genannten Verbände und Organisationen gewählt.“

(2) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – unter Berücksichtigung der Änderungen durch Absatz 1 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 62

Übergangsvorschriften

(1) Der Ministerpräsident stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Organisationen ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der ersten Rundfunkkommission fest. Er beruft spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erste Sitzung der Rundfunkkommission ein und leitet sie bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

(2) Die Rundfunkkommission wählt den Direktor spätestens innerhalb von zwei Monaten nach seiner ersten Sitzung. Bis zum Amtsantritt des Direktors nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende der Rundfunkkommission die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie § 55 Abs. 3 wahr.

(3) Die nach § 15 Abs. 4 Nr. 9 und nach § 27 Abs. 1 Satz 2 WDR-Gesetz in der Fassung vom 23. März 1985 erfolgte Entsendung bzw. Wahl bleibt von § 61 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Nr. 11 unberührt.

§ 63

Übergangsregelung für die Weiterverbreitung

(1) Die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund schriftlicher Bestätigung des Rundfunkausschusses (§ 3 Abs. 2 VorlWeiterverbreitungsG NW vom 19. März 1985, GV. NW. S. 248) in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, bleibt zulässig, ohne daß es erneut einer Anzeige (§ 33 Abs. 1) bedarf.

(2) Die der LfR nach dem 8. Abschnitt dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben und Befugnisse werden bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der ersten Sitzung der Rundfunkkommission vom Rundfunkausschuß (§ 6 VorlWeiterverbreitungsG NW) wahrgenommen. Die anhängigen Verfahren werden von der LfR fortgesetzt.

§ 64

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt zugleich das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (Vorl-WeiterverbreitungsG NW) vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 248) mit Ausnahme seines § 6 außer Kraft. § 6 VorlWeiterverbreitungsG tritt nach Ablauf von 2 Monaten nach der ersten Sitzung der Rundfunkkommission außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. In den in- und ausländischen Rundfunksystemen vollzieht sich seit Beginn der achtziger Jahre ein tiefgreifender Strukturwandel. In nahezu allen mittel- und westeuropäischen Ländern entwickeln sich dualistische Rundfunksysteme mit einem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern. Neue technische Übertragungsmöglichkeiten durch Satellit, terrestrische Frequenzen und durch Ausbau der Breitbandkabelnetze ermöglichen die Verbreitung zusätzlicher Hörfunk- und Fernsehprogramme. Die Skala der neuen Programme reicht von europaweit empfangbaren Satellitenprogrammen bis zu lokalen Rundfunkprogrammen. Eine Tendenz zur Europäisierung der Rundfunkkommunikation und zur Internationalisierung der Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen geht einher mit einer zunehmenden Erschließung der lokalen Kommunikationsräume durch die elektronischen Medien. Die Rundfunkkommunikation wird groß- und kleinräumiger zugleich.
2. Mit der Neufassung des WDR-Gesetzes wurde der Bestand und die Weiterentwicklung des Westdeutschen Rundfunks Köln gesetzlich gesichert. In der Regierungserklärung vom 10. Juni 1985 hat der Ministerpräsident ein Gesetz angekündigt, das den ordnungspolitischen Rahmen für neue private Rundfunkveranstalter in Nordrhein-Westfalen setzt. Mit dem Rundfunkgesetz werden die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, daß sich auch in Nordrhein-Westfalen ein dualistisches Rundfunksystem entwickeln kann.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß Rahmenregelungen über das dualistische Rundfunksystem in der Bundesrepublik Deutschland in einem Staatsvertrag aller Länder getroffen werden müssen. Die medienpolitischen und rundfunkrechtlichen Gestaltungsaufgaben der Gegenwart können nur in einem gemeinsamen Handeln der Länder erfüllt werden. Der Regierungsentwurf eines Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bezieht die Ergebnisse ein, die in den bisherigen Staatsvertragsverhandlungen der Länder erzielt werden konnten.

3. Der Regierungsentwurf geht von folgenden Zielen und Grundsätzen aus:
 - a) Privater Rundfunk ist – ebenso wie öffentlich-rechtlicher Rundfunk – Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Auch privater Rundfunk erfüllt insofern eine öffentliche Aufgabe.

Freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung durch den Rundfunk verlangt die Freiheit des Rundfunks von staatlicher Beherrschung und Einflußnahme. Dies genügt aber noch nicht, vielmehr bedarf es einer positiven Ordnung, welche sicherstellt, daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und auf diese Weise umfassende Information geboten wird. Der Gesetzgeber hat Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, daß der Rundfunk nicht einer oder einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird, daß die in Betracht kommenden gesellschaftlichen Kräfte im Gesamtprogramm zu Wort kommen und daß die Freiheit der Berichterstattung unangetastet bleibt. Es würde dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Freiheit des Rundfunks zu gewährleisten, nicht gerecht werden, wenn nur staatliche Eingriffe ausgeschlossen und der Rundfunk dem freien Spiel der Kräfte überlassen würde; dies um so weniger, als einmal eingetretene Fehlentwicklungen – wenn überhaupt – nur bedingt und nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnten. Deshalb darf auch privater Rundfunk nicht den Marktkräften und der Eigengesetzlichkeit des Wettbewerbs ausgeliefert werden.
 - b) Ein Modell, in dem die erforderliche Meinungsvielfalt durch eine Vielzahl inhaltlich konkurrierender Rundfunkprogramme hergestellt wird, ist auf absehbare Zeit nicht realisierbar. Weder die Zahl der verfügbaren technischen Übertragungsmöglichkeiten noch der erforderliche finanzielle Aufwand und die Kapazität der Werbemärkte ermöglichen ein solches „außenpluralistisches“ Modell. Die Sondersituation des Rundfunks gegenüber der Presse wird daher auch in Zukunft bestehen bleiben. Der Regierungsentwurf geht deshalb von „binnenpluralistischen“ Programmstrukturen aus. Jedes Rundfunkvollprogramm muß die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringen. Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen.
 - c) Private Rundfunkveranstalter sollen in Nordrhein-Westfalen Entfaltungsbedingungen vorfinden, die ihnen den Aufbau von wirtschaftlich leistungsfähigen Rundfunkunternehmen ermöglichen. Sie sollen in breitem Umfang neue Finanzierungsquellen für die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen erschließen können (Werbung, Entgelte, Spenden).

- d) Die Zulassung neuer Rundfunkveranstalter in Nordrhein-Westfalen soll Impulse für die Entwicklung der kommunikationstechnischen Infrastruktur und für die Herstellung neuer Rundfunkprogramme in Nordrhein-Westfalen geben.
- e) Lokale Rundfunkprogramme sollen den publizistischen Wettbewerb im jeweiligen Verbreitungsgebiet stärken. Auch im lokalen Bereich dürfen eine oder einzelne gesellschaftliche Gruppen keinen vorherrschenden Einfluß auf die öffentliche Meinungsbildung erhalten. Es muß der Gefahr begegnet werden, daß die öffentliche Meinung in einem Verbreitungsgebiet durch Konzentration von Meinungsmacht in Presse und Rundfunk einseitig beeinflußt wird.

Die Einführung lokaler Rundfunkwerbung wird die Werbemärkte der lokalen Printmedien beeinflussen. Bei der Organisation des lokalen Rundfunks muß deshalb zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen der im jeweiligen Verbreitungsgebiet erscheinenden Zeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung getragen werden.

4. Der Regierungsentwurf enthält Regelungen für

- die Veranstaltung von landesweitem und lokalem Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) einschließlich der Zulassungsbedingungen, Sicherungen für die Meinungsvielfalt, Programmanforderungen, Finanzierung und Werbevorschriften,
- Sendungen in bestimmten Einrichtungen (Hotels, Krankenhäusern usw.) und in Wohnanlagen bis zu 100 Wohneinheiten,
- die Weiterverbreitung herangeführter Programme in Kabelanlagen,
- Textverteildienste (Videotext und Kabeltext),
- den bereichsspezifischen Datenschutz,
- die Organisation und die Tätigkeit einer neuen öffentlich-rechtlichen „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“ (LfR), die die Zulassung für Rundfunkveranstalter erteilt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überwacht und bei Verstößen Sanktionen verhängen kann.

Die bis zum 31. Dezember 1987 befristeten vorläufigen gesetzlichen Regelungen über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen werden durch die Weiterverbreitungsregelungen dieses Entwurfs abgelöst.

B Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu §§ 1 und 2

§ 1 grenzt den Geltungsbereich des Gesetzes ab. In § 2 sind wesentliche Begriffsbestimmungen vorangestellt, die durchgängig im Entwurf verwendet werden.

2. Zu §§ 3 bis 9

Für die Veranstaltung und Verbreitung von landesweitem und lokalem Rundfunk ist eine Zulassung erforderlich (§ 3 Abs. 1, § 21 Abs. 3). Vor Einleitung des Zulassungsverfahrens stellt die LfR zunächst fest, welche technischen Übertragungskapazitäten für welche Verbreitungsgebiete bestehen (§ 3 Abs. 2 Satz 1), und veröffentlicht die Ergebnisse (§ 3 Abs. 3). Danach können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1) innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Zulassungsantrag stellen (§ 3 Abs. 3). Liegen mehrere Anträge für dieselbe Programmart, dasselbe Verbreitungsgebiet und dieselbe Verbreitungsart vor und reichen die Übertragungskapazitäten nicht für die Zulassung aller Antragsteller aus, die die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung (§§ 4, 5 Abs. 1 und 2) erfüllen, so wirkt die LfR zunächst auf eine Einigung der Antragsteller hin (§ 6 Abs. 1). Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so trifft sie eine Auswahlentscheidung. Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben (BVerfGE 57, 295, 320 ff.; 59, 231, 257 ff.) ist das Erreichen einer möglichst großen Meinungsvielfalt dabei das entscheidende Kriterium. Um der LfR die Anwendung dieses Begriffs zu erleichtern, sieht § 6 Abs. 2 Kriterien vor, die bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sind.

Die Zulassungsdauer auf mindestens vier und höchstens acht Jahre (§ 7 Abs. 1) sichert einerseits Kontinuität im Rundfunkprogramm und gewährleistet andererseits Planungssicherheit für den zugelassenen Veranstalter. Die Regelung gibt abgewiesenen oder später hinzukommenden Antragstellern die Möglichkeit, nach einer überschaubaren Zeit eine Zulassung zu erhalten. An dem neuen Zulassungsverfahren können sich auch bisher zugelassene Veranstalter beteiligen.

Die Antragsteller sind in allen Stufen des Verfahrens zur Mitwirkung verpflichtet (§ 8).

Wegen der verfassungsrechtlich erforderlichen Staatsfreiheit auch des privaten Rundfunks (BVerfGE 57, 295, 320) dürfen Personen und Personenvereinigungen nicht zugelassen werden, die dem staatlichen Bereich zugeordnet werden können (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6).

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 führt zu einer strikten personellen Trennung von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk; unberührt bleibt die Beteiligungsmöglichkeit von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an privaten Veranstaltern mit bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile (§ 5 Abs. 2 Satz 2).

§ 5 Abs. 3 stellt sicher, daß die Landesregierung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 der LfR bestimmte Übertragungskapazitäten zuweist und damit technische Mindestvoraussetzungen für privaten Rundfunk gewährleistet. Im übrigen hat die Landesregierung zwischen den Aufgaben des privaten Rundfunks nach diesen Bestimmungen und denen des WDR nach § 3 Abs. 2 und 3 WDR-Gesetz abzuwägen und dementsprechend ihre Zuweisungsentscheidung zu treffen.

§ 5 Abs. 4 gewährleistet, daß auch nach der Vergabe von Frequenzen für drahtlose Verbreitung landesweiter Fernsehprogramme die Möglichkeit zur Verbreitung lokaler Fernsehprogramme gewahrt bleibt. Die lokalen Programme können entweder von den bereits zugelassenen oder von anderen Veranstaltern verbreitet werden.

Nach Abschluß des Zulassungsverfahrens kann gemäß § 7 Abs. 3 der Veranstalter sein Programmschema wie auch seine publizistischen Grundsätze ändern. Nur wenn dadurch die bisherige Meinungsvielfalt nicht erhalten bleibt, untersagt die LfR die Änderungen mit der Folge, daß das bisherige Programmschema und/oder die bisherigen publizistischen Grundsätze gültig bleiben. Beachtet der Veranstalter die Untersagung nicht, kommen Maßnahmen nach § 9 in Betracht.

§ 9 sieht bei Rechtsverstößen von Veranstaltern ein abgestuftes Sanktionssystem vor.

Nach Anhörung des Veranstalters kann die LfR diesen zunächst zu rechtmäßigem Verhalten anweisen (Absatz 1). Erst danach darf sie ggf. das Ruhen der Zulassung für einen bestimmten Zeitraum anordnen (Absatz 2). Solange die Zulassung ruht, darf der Veranstalter keine Sendungen ausstrahlen.

Absatz 3 stellt sicher, daß die von der LfR beschlossenen Beanstandungen auch den Rundfunkteilnehmer erreichen können.

Absätze 4, 5 und 7 regeln die Rücknahme einer rechtswidrigen Zulassung und den Widerruf einer rechtmäßigen Zulassung.

Absatz 6 gibt der LfR die Möglichkeit, anstelle eines Widerrufs die Abberufung des Vertreters zu verlangen.

Maßnahmen der LfR nach § 9 Abs. 1 bis 7 setzen Handlungen oder Unterlassungen im Verantwortungsbereich des Veranstalters voraus. Sein Vertrauen in den uneingeschränkten Fortbestand der Zulassung ist daher nicht schutzwürdig, so daß eine Entschädigung auszuschließen ist (Absatz 8).

3. Zu §§ 10, 11

Diese Bestimmungen enthalten Leitgrundsätze für den Inhalt der Rundfunkprogramme; dabei betonen sie die meinungsbildende Funktion und den kulturellen Auftrag auch des privaten Rundfunks. Sie gelten für das gesamte Programm, also auch für die Werbung.

§ 11 Abs. 5 trägt dazu bei, daß Fernsehvollprogramme nicht durch eingekaufte Fremdproduktionen, vor allem aus dem außereuropäischen Ausland, maßgeblich geprägt werden. Er soll zu einer Qualitätssteigerung der Rundfunkprogramme führen. Da andererseits Eigen- und Auftragsproduktionen einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordern, muß auf die Startphase der privaten Veranstalter und ihre finanziellen Möglichkeiten Rücksicht genommen werden. Beiden Gesichtspunkten trägt die Vorschrift Rechnung.

4. Zu § 12

Diese Vorschrift regelt den Jugendmedienschutz.

Absatz 1 verbietet die Ausstrahlung von Sendungen mit gewalttätigem oder pornographischem Inhalt unabhängig davon, ob jemand schuldhaft gehandelt hat.

Absatz 2 enthält weitergehende Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dem kann Rechnung getragen werden durch entsprechend späte Sendezeiten, aber auch durch technische Sicherungen (z. B. Kodierung).

5. Zu § 13

Absatz 1 sieht vor, daß der Veranstalter der LfR einen Verantwortlichen oder mehrere Verantwortliche benennt. Dies hat Bedeutung für das Beschwerderecht (§ 14) und das Gegendarstellungsrecht (§ 16).

Absatz 2 sieht Mindestanforderungen für den Verantwortlichen vor, die denen des Presserechts für den verantwortlichen Redakteur entsprechen.

6. Zu § 14

§ 14 gibt jedem – ähnlich wie §§ 10, 11 WDR-Gesetz – die Möglichkeit, sich mit Eingaben und Anregungen zum Programm an den Veranstalter zu wenden. Hilft dieser einer Beschwerde, in der die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, nicht ab, so ist ein förmliches Verfahren vorgesehen, das sowohl dem Veranstalter als auch – im Streitfall – der LfR die Pflicht auferlegt, sich mit der Beschwerde des Bürgers auseinanderzusetzen.

7. Zu §§ 15 und 16

§ 15 stellt – ähnlich wie § 12 WDR-Gesetz – sicher, daß Sendungen drei Monate lang zur Verfügung stehen. Diese Frist belastet einerseits den Veranstalter nicht unangemessen und gibt andererseits der LfR und betroffenen Dritten eine genügend lange Zeitspanne, um Einsicht in die Aufzeichnungen oder Filme nehmen zu können.

§ 16 entspricht im wesentlichen der Regelung des Gegendarstellungsrechts in § 9 WDR-Gesetz.

8. Zu § 17

§ 17 regelt das Verlautbarungsrecht und die Sendezeiten für Dritte.

§ 17 Abs. 1, 2 Satz 1, Absätze 4 und 6 Satz 1 und 2 sind ähnlich wie § 8 WDR-Gesetz ausgestaltet.

Das Gleichbehandlungsgebot für Wahlwerbung (Absatz 2 Satz 2) gilt sowohl für freiwillig eingeräumte Sendezeit (Absatz 3) als auch für Sendezeit, die auf Grund des Absatzes 2 Satz 1 zur Verfügung zu stellen ist.

Da die privaten Veranstalter sich nicht aus Gebühren finanzieren, ihre Einrichtungen aber in Anspruch genommen werden, ist ihnen eine kostenlose Bereitstellung von Sendezeit nicht zuzumuten. Deshalb können sie Kostenerstattung verlangen (Absatz 5).

9. Zu § 18

§ 18 regelt die Versorgungspflicht des Veranstalters. Die Bestimmung stellt klar, daß der Veranstalter ihm zugewiesene Übertragungskapazitäten nutzen muß und nicht willkürlich bestimmte Gebiete von der Versorgung ausschließen darf.

10. Zu §§ 19 und 20

§ 19 Abs. 1 zählt abschließend die Finanzierungsarten für privaten Rundfunk auf.

Absatz 2 schreibt für entgeltpflichtige Programme eine Ankündigungspflicht für Werbung und für die Höhe des Einzelentgelts vor.

Absatz 3 verbietet den Einfluß eines Spenders auf das Rundfunkprogramm und ergänzt dies durch eine Offenlegungspflicht, die den Vorschriften über Parteispenden entspricht. Eine ergänzende Regelung trifft § 20 Abs. 5 auch für Auftraggeber einer Werbesendung und Sponsoren.

§ 19 Abs. 4 stellt klar, daß Sponsorsendungen zwar grundsätzlich zulässig sind, aber bestimmten Einschränkungen unterliegen. Um unterschwellige Werbung zu vermeiden, ist der Name des Sponsors ohne weitere Zusätze zu nennen. § 20 Abs. 4 unterwirft Sponsorsendungen, die den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines Dritten dienen, zugleich den Werbevorschriften. Hier sind deshalb – im Gegensatz zu § 19 Abs. 4 – Zusätze zulässig.

Im übrigen legt § 20 folgende Grundsätze fest:

- Trennung von Werbung und Programm (Absatz 1 Satz 1),
- Verbot der Ausnutzung der Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen (Absatz 1 Satz 2),
- Werbehöchstgrenze von 20 Prozent der täglichen Sendezeit (Absatz 2 Satz 1),

- Verbot von Unterbrecherwerbung (Absatz 3),
- Fernsehwerbung nur in Blöcken (Absatz 3 Satz 2),
- Verbot von Sonn- und Feiertagswerbung vor 18.00 Uhr (Absatz 2 Satz 2).

Nach § 6 Abs. 4 Feiertagsgesetz NW ist darüber hinaus bei Rundfunksendungen auf den ernststen Charakter von stillen Feiertagen (Karfreitag, 17. Juni, Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Bettag, Totensonntag) Rücksicht zu nehmen.

Zu den gesetzlichen Werberegeln gehören auch Werbeeinschränkungen, die sich aus Bundesrecht ergeben (z. B. Verbot der Tabakwerbung in § 22 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, genaue Vorschriften zur Art und Weise der Heilmittelwerbung im Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens). Die Richtlinienkompetenz der LfR (Absatz 6) bezieht sich also auch darauf.

11. Zu §§ 21 bis 27

Dieser Abschnitt enthält Regelungen für den lokalen Rundfunk in Nordrhein-Westfalen. Dabei geht der Regierungsentwurf von folgenden Grundsätzen und Zielen aus:

Auch im lokalen Bereich muß gewährleistet sein, daß freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung stattfinden kann. Artikel 5 GG verbietet Konzentration von Meinungsmacht und Meinungsmonopole. Auch in einem Verbreitungsgebiet für lokalen Rundfunk darf keine einzelne gesellschaftliche Gruppe vorherrschenden Einfluß auf die individuelle und öffentliche Meinungsbildung erhalten. Es muß der Gefahr begegnet werden, daß die öffentliche Meinung in einem Verbreitungsgebiet für lokalen Rundfunk durch Konzentration von Meinungsmacht in Presse und Rundfunk beherrscht wird. Publizistische Doppelmonopole, die dadurch entstehen, daß marktbeherrschende Presseunternehmen noch zusätzlich als privatrechtlicher Veranstalter von Rundfunkprogrammen tätig werden, müssen verhindert werden. Deshalb werden Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen, daß lokale Programme den publizistischen Wettbewerb im jeweiligen Verbreitungsgebiet stärken.

Die Einführung lokaler Rundfunkwerbung wird die Werbemärkte der Lokalpresse beeinflussen. Bei der Organisation des lokalen Rundfunks soll deshalb zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen der im jeweiligen Verbreitungsgebiet erscheinenden Zeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung getragen werden. Ein privilegierter Zugang der lokalen Zeitungsunternehmen zur Veranstaltung lokalen Rundfunks ist jedoch verfassungsrechtlich unzulässig.

Die Regelungen zum lokalen Rundfunk entsprechen diesen Anforderungen und Zielen. Die Veranstaltung, Produktion und Finanzierung von lokalem Rundfunk erfolgt durch zwei selbständige Organisationen. Zur Veranstaltung von lokalem Rundfunk wird nur eine Veranstaltergemeinschaft zugelassen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf und die binnenpluralistisch zusammengesetzt sein muß. Die Veranstaltergemeinschaft stellt das Programm her. Sie trägt die Programmverantwortung und entscheidet über alle für die Programmgestaltung relevanten Fragen. Die Finanzierung des lokalen Rundfunks erfolgt durch eine erwerbswirtschaftlich orientierte Betriebsgesellschaft. Die Betriebsgesellschaft errichtet, betreibt und finanziert die erforderlichen technischen Einrichtungen, verbreitet das lokale Programm unentgeltlich für die Veranstaltergemeinschaft und stellt der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im vertraglich bestimmten Umfang zur Verfügung. Die Betriebsgesellschaft darf auf Inhalt und Gestaltung des Programms keinen Einfluß nehmen. Zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse haben Zeitungsunternehmen, die örtliche Zeitungen mit Lokalausgaben herausgeben, vorrangigen Zugang zur Betriebsgesellschaft. Dieses Modell trägt damit dem Pluralitätsgebot im Rundfunk ebenso Rechnung wie dem Ziel der Gewährleistung einer vielfältigen Lokalpresse.

§ 21 Abs. 1 stellt klar, daß lokale Programme (§ 2 Abs. 2) nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts veranstaltet und verbreitet werden können. Lokale Programme im Sinne dieses Gesetzes sind auch lokale Fensterprogramme, die im Rahmen eines landesweiten Rundfunkprogramms verbreitet werden.

Absatz 2 enthält im Hinblick auf den bis zum 31. Mai 1988 befristeten Modellversuch mit Breitbandkabel in Dortmund eine Sonderregelung. Auf Grund von § 4 Abs. 2 Kabelversuchsgesetz NW veranstaltet und verbreitet der WDR im Versuchsgebiet Rundfunkversuchsprogramme, darunter je ein lokales Hörfunk- und Fernsehprogramm. Gemäß § 21 Abs. 2 kann der WDR auch nach Beendigung des Modellversuchs Rundfunkprogramme ohne Werbung im Stadtgebiet Dortmund nach den Vorschriften des WDR-Gesetzes veranstalten und verbreiten.

Absatz 3 legt fest, welche Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 auch für lokale Hörfunk- und Fernsehprogramme gelten.

In § 22 werden die Zulassungsgrundsätze festgelegt. Er ergänzt und konkretisiert die Zulassungs- und Auswahlgrundsätze der §§ 4 bis 6 für den lokalen Rundfunk. Die Zulassung wird nur einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf. Die Veranstaltergemeinschaft kann ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei gestalten. In der Praxis wird sich voraussichtlich die Rechtsform des Vereins durchsetzen. Nach Absatz 1 Satz 3 muß die Veranstaltergemeinschaft pluralistisch zusammengesetzt sein.

Das Gesetz geht also bei der Veranstaltergemeinschaft von einer binnenpluralistischen Rundfunkorganisationsstruktur aus. Diesem Erfordernis einer pluralen Zusammensetzung wird Rechnung getragen, wenn die Veranstaltergemeinschaft unterschiedlich ausgerichtete politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet umfaßt. Zu den Kräften und Gruppen im Sinne des Gesetzes sind vor allem zu zählen: Kirchen, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und Kammern, Wohlfahrtsverbände, Sport- und Jugendverbände, Bürgerinitiativen und Organisationen aus dem Kulturbereich. Außerdem dürfen sich kommunale Träger beteiligen.

Nach Absatz 2 ist die Veranstaltergemeinschaft verpflichtet, in einer vertraglichen Vereinbarung ihren redaktionellen Mitarbeitern Einfluß auf die Programmgestaltung einzuräumen. Damit soll sichergestellt werden, daß die redaktionellen Mitarbeiter im Rahmen der publizistischen Grundsätze, die die Veranstaltergemeinschaft aufstellt, an der Gestaltung des Programms mitwirken können.

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen festgelegt, die jedes Mitglied der Veranstaltergemeinschaft erfüllen muß. Im Sinne der Sicherung einer binnenpluralistischen Organisationsstruktur wird die Höchstgrenze der Kapital- und Stimmrechtsanteile, die ein Mitglied halten kann, auf 15 Prozent festgelegt.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, das lokale Programm für sublokale Fensterprogramme in Teilen des Verbreitungsgebiets auseinanderzuschalten.

§ 23 Abs. 1 ergänzt und konkretisiert die Vorschriften über den Programmauftrag (§ 10) und über die Programmgrundsätze (§ 11) für den lokalen Rundfunk. Zusammen mit Absatz 2, der eine tägliche Minderdauer für lokale Programme festlegt, soll diese Vorschrift dazu beitragen, daß ein eigenständiges, lokales Programmprofil erreicht wird.

Absatz 3 regelt das Verlautbarungsrecht der obersten Landesbehörden und der Gemeinden im lokalen Rundfunk sowie besondere Sendezeiten für die Kirchen und die Jüdischen Kultusgemeinden.

In den Absätzen 4 bis 7 werden Regelungen getroffen, die es Organisationen – insbesondere aus dem kulturellen Bereich – ermöglichen, der Veranstaltergemeinschaft Programmbeiträge zur Verfügung zu stellen. Die Organisationen dürfen an einer Veranstaltergemeinschaft nicht beteiligt und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, für die Herstellung der Beiträge Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen. Sie kann dafür und für die Verbreitung der Programmbeiträge Selbstkostenerstattung verlangen. Die Veranstaltergemeinschaft muß diese Beiträge in einem Umfang von bis zu 15 Prozent der lokalen Sendezeit (d. h. der Sendezeit des für das örtliche Verbreitungsgebiet oder für einen Teil dieses Verbreitungsgebietes bestimmten Programms) in ihr tägliches Programm einbeziehen. Sendeplätze für solche Beiträge sind entweder gesondert im Programmschema auszuweisen oder an einer nach dem Programmschema geeigneten Stelle auszustrahlen. Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge verantwortlich. Sie kann also auch Beiträge ablehnen. In diesem Fall kann die Organisation, deren Beitrag abgelehnt wurde, Beschwerde einlegen, über die die LfR entscheidet (Absatz 7).

§ 24 regelt Aufgaben und Pflichten der Betriebsgesellschaft. Die Veranstaltergemeinschaft bedient sich der Betriebsgesellschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Insoweit ist die Betriebsgesellschaft im lokalen Rundfunk auf eine dienende Funktion beschränkt. Sie darf Inhalt und Gestaltung des Programms nicht beeinflussen und die Qualität und den Umfang ihrer Dienstleistungen nicht von programmrelevanten Maßnahmen der Veranstaltergemeinschaft abhängig machen.

Um die Funktionsfähigkeit des lokalen Rundfunks sicherzustellen, bedarf es einer Koordination der Tätigkeiten der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft. Sie soll auf zweifache Weise gewährleistet werden: Einerseits darf die Veranstaltergemeinschaft den Chefredakteur nur mit der Zustimmung der Betriebsgesellschaft einstellen und entlassen (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1). Andererseits kann ein Vertreter der einen Organisation antrags- und stimmberechtigt bei der Beratung und Beschlußfassung in der anderen Organisation teilnehmen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 Nr. 3).

Absatz 3 eröffnet dem WDR die Möglichkeit, sich an Betriebsgesellschaften zu beteiligen. Nach Absatz 4 wird dagegen eine Beteiligung Kommunalen Träger ausgeschlossen.

Auch mit der Regelung in Absatz 5 wird das Ziel verfolgt, die Verantwortungsbereiche beider Vereinigungen, auch durch das Verbot personeller Verflechtung, deutlich zu trennen. Es soll verhindert werden, daß ein Mitglied der Betriebsgesellschaft zugleich in der Veranstaltergemeinschaft auf das Programm Einfluß nehmen kann. Denkbare Loyalitätskonflikte eines Mitglieds in der Veranstaltergemeinschaft, das zugleich Mitglied in der Betriebsgesellschaft ist, sollen vermieden werden.

Durch die Regelung des Absatzes 6 sollen die wirtschaftlichen Interessen der örtlichen Presse berücksichtigt werden. Eine Betriebsgesellschaft kann den Belangen der im Verbreitungsgebiet erscheinenden Zeitungen mit Lokalausgaben auf verschiedene Weise Rechnung tragen, z. B. dadurch, daß die im Verbreitungsgebiet erscheinenden Zeitungen mit Lokalausgaben eine deutliche Mehrheit der Kapital- und Stimmrechtsanteile an der Betriebsgesellschaft besitzen. Absatz 6 Satz 1 gilt allerdings dann nicht, wenn alle Betriebsgesellschaften im Sinne von Satz 1 Forderungen stellen, die über die dort genannten Belange hinausgehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Betriebsgesellschaften Forderungen stellen, die sich auf die Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft oder auf den Inhalt und die Gestaltung des Programms beziehen. Der vorrangige Zugang von örtlichen Zeitungen mit Lokalausgaben zu einer Betriebsgesellschaft gilt nach Satz 4 für nur ein drahtlos verbreitetes Hörfunk- oder Fernsehprogramm im örtlichen Verbreitungsgebiet.

Absatz 7 enthält Bestimmungen über die Kündigung der zwischen der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft geschlossenen Vereinbarung. Die Kündigung der Vereinbarung hat Auswirkungen auf den verfassungsrechtlich geschützten Prozeß der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im jeweiligen Verbreitungsgebiet. Die zivilrechtlich mögliche Kündigung hat demnach öffentlich-rechtliche Auswirkungen: Gemäß Nr. 1 muß die Kündigungsabsicht der LfR angezeigt werden. Die LfR wirkt auf eine gütliche Einigung hin. Sie entscheidet ferner, ob

- bei einer Kündigung durch die Veranstaltergemeinschaft der vorrangige Zugang von örtlichen Zeitungen mit Lokalausgaben zur Betriebsgesellschaft aufrechterhalten bleibt (Nr. 2) und
- bei einer Kündigung durch die Betriebsgesellschaft die Zulassung der Veranstaltergemeinschaft widerrufen wird (Nr. 3).

§ 25 gewährleistet eine breite Mehrheit für die Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs, für Beschlüsse über das Programmschema und die publizistischen Grundsätze.

§ 26 Abs. 1 ermächtigt die Veranstaltergemeinschaften zu Kooperationen mit Dritten, auch mit dem WDR. Unabhängig davon können Veranstaltergemeinschaften auch untereinander zusammenarbeiten, z. B. indem sie gemeinsame Programmteile erstellen und dann in eigener Verantwortung verbreiten (Rahmenprogramm). Nach Absatz 2 darf diese Vereinbarung wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen, die sie für die Betriebsgesellschaft haben kann, nur mit deren Einvernehmen abgeschlossen werden.

Nach § 27 Abs. 1 erstreckt sich das Verbreitungsgebiet für lokalen Rundfunk auf das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. In Absatz 1 Satz 2 werden die Kriterien genannt, die die LfR zugrunde legen muß, wenn sie Ausnahmen von der Regel festlegen will. Dabei können für Hörfunk und Fernsehen verschiedene Verbreitungsgebiete festgelegt werden. Durch die Regelung, nach der das Verbreitungsgebiet nicht mehr als 600 000 Einwohner umfassen soll, soll sichergestellt werden, daß das Verbreitungsgebiet nicht über einen überschaubaren und zusammenhängenden lokalen Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsraum hinausreicht und damit die publizistisch relevante Dimension des Lokalen sprengt. Es wird ferner nach den vorliegenden Erfahrungen mit lokalem Rundfunk davon ausgegangen, daß ein Verbreitungsgebiet in der Regel dann einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglicht, wenn es mindestens 300 000 Einwohner umfaßt. Die Verbreitungsgebiete können für Hörfunk und Fernsehen unterschiedlich festgelegt werden.

12. Zu §§ 28 und 29

Nach übereinstimmender Auffassung aller Länder sind Sendungen, die in Einrichtungen wie z. B. in Hotels, Krankenhäusern und Heimen übertragen werden und in funktionellem Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Einrichtungen stehen, nicht für die Allgemeinheit bestimmt und fallen daher nicht unter den Rundfunkbegriff.

Besondere rundfunkrechtliche Regelungen bestanden hierfür in Nordrhein-Westfalen bisher nicht. Zunächst nur vereinzelte Veranstaltungen haben jedoch in den letzten Jahren im Zuge der technischen Entwicklung sprunghaft zugenommen.

Bisher wurde eine besondere rundfunkrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wird dieses Verfahren künftig durch eine Anzeigepflicht gegenüber der LfR abgelöst (§ 28 Abs. 1).

Die Mitteilungspflicht des Eigentümers (Absatz 1 Satz 2) gibt der LfR die Möglichkeit einer Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen (Absatz 3) und schafft damit die Voraussetzungen für ggf. notwendige Sanktionen (Absatz 4).

Bei der gleichzeitigen Übertragung in verschiedene Einrichtungen können sich rechtliche Abgrenzungsschwierigkeiten zu Rundfunkveranstaltungen ergeben. Deshalb sieht Absatz 2 vor, daß derartige Vorhaben nur mit Einwilligung der LfR zulässig sind.

§ 29 stellt Sendungen in Kabelanlagen mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten in einem Gebäude oder zusammengehörigen Gebäudekomplex den Sendungen in Einrichtungen gleich. Wegen der räumlichen Begrenzung derartiger Sendungen und des kleinen Personenkreises, den sie erreichen, erscheint es vertretbar, hier ebenso wie in den Einrichtungen nach § 28 auf umfangreichere gesetzliche Vorkehrungen auch dann zu verzichten, wenn derartige Sendungen nicht in „funktionellem Zusammenhang“ mit der Nutzung der Wohnanlage stehen.

13. Zu § 30

§ 30 regelt den Offenen Kanal in Kabelnetzen.

Die Einrichtung eines Offenen Kanals setzt voraus, daß sich eine Arbeitsgemeinschaft konstituiert, die die notwendigen technischen Produktionshilfen bereithält. Diese Arbeitsgemeinschaft bedarf der Zulassung durch die LfR (Absatz 1), um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Absätze 2 bis 4 regeln die Aufhebung der Zulassung und ihre Folgen.

Absatz 5 verpflichtet grundsätzlich den Betreiber der Kabelanlage, der Arbeitsgemeinschaft je einen Kanal in Hörfunk und Fernsehen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 6 gibt jedem Nutzer einen Anspruch auf die Verbreitung seines Beitrags, wenn er die rechtlichen Voraussetzungen (vor allem Jugendschutz und bestimmte Programmgrundsätze) erfüllt. Jeder Nutzer ist für seinen Beitrag selbst verantwortlich.

Nach Absatz 7 bleiben staatliche Stellen und kommunale Träger vom Offenen Kanal ausgeschlossen; dies gilt ebenso für die Öffentlichkeitsarbeit von Parteien und Wählergruppen drei Monate vor einer Wahl.

Absätze 8 und 9 weisen Einzelheiten der Regelung der LfR zu, geben dabei jedoch einen Rahmen vor.

14. Zu §§ 31 bis 35

Die Vorschriften lösen die Übergangsregelungen des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ab.

§ 31 stellt die anzuwendenden Vorschriften klar und definiert den Begriff der herangeführten Programme.

§ 32 legt die inhaltlichen Anforderungen an die weiterverbreiteten Programme fest.

§ 33 regelt Einzelheiten des Verfahrens bei der Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme.

Das Verfahren ist in den Ländern unterschiedlich geregelt:

Zum Teil bedarf die Weiterverbreitung einer Genehmigung, zum Teil genügt eine Anzeige; die in Nordrhein-Westfalen zur Zeit geltende Regelung sieht eine Anzeige mit Bestätigung vor (§ 3 VorlWeiterverbreitungsg NW). Nach den bisherigen Erfahrungen reicht jedoch eine frühzeitige Anzeige aus; sie schafft die Möglichkeit, ein den Anforderungen dieser Bestimmungen nicht entsprechendes Rundfunkprogramm bereits vor der Weiterverbreitung zu untersagen. Deshalb bestimmt Absatz 1 Satz 1, daß die Weiterverbreitung zwei Monate vor deren Beginn anzuzeigen ist.

Nicht anzeigepflichtig sind – wie bisher – Rundfunkprogramme, die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmt, dort zugelassen oder dort ortsüblich oder ortsmöglich empfangbar sind (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 bestimmt den Inhalt der erforderlichen Anzeige.

Absatz 3 regelt die Mitwirkungspflicht des Anzeigenden, Absatz 4 die Mitteilungspflichten des Kabelbetreibers.

§ 34 Abs. 1 zählt die Fälle auf, in denen die LfR die Weiterverbreitung untersagt. Auch hier ist – wie bei § 9 – ein abgestuftes Verfahren vorgesehen (Absatz 3).

Absatz 2 stellt klar, daß die Untersagung auch schon vor Beginn der Weiterverbreitung erfolgen kann, wenn abzusehen ist, daß ein Untersagungsgrund nach Absatz 1 vorliegt, und wenn die LfR dies festgestellt hat. Um kurzfristig reagieren zu können, ist diese Befugnis dem Direktor zugewiesen worden (§ 53 Abs. 1 Nr. 2). Zur Aufhebung der Untersagung des Direktors ist ein Beschluß der Rundfunkkommission erforderlich.

Absätze 4 bis 6 betreffen Einzelheiten der Zustellung, der Entschädigung und des Verwaltungsverfahrens.

§ 35 Abs. 1 und 2 sehen eine feste Rangfolge bei der Belegung der Kanäle einer Kabelanlage vor. Dabei wird das EG-rechtliche Diskriminierungsverbot berücksichtigt. Zu den gesetzlich bestimmten Programmen gehören auch die Offenen Kanäle im Bereich der jeweiligen Kabelanlage.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag bei Einrichtungen (wie z. B. Hotels, Krankenhäusern), aber auch in Wohnanlagen mit bis zu 100 Wohneinheiten Ausnahmen von der Rangfolge zuzulassen; es bleibt allerdings bei der gesetzlichen Verpflichtung, die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten und die dort zugelassenen Rundfunkprogramme allen angeschlossenen Teilnehmern zugänglich zu machen. Die Wünsche der angeschlossenen Teilnehmer können z. B. durch eine Umfrage ermittelt werden.

15. Zu §§ 36 und 37

§ 36 regelt den Rundfunkdienst Videotext, für den die Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten. Jeder Fernsehveranstalter kann auch Videotext veranstalten; dieser Dienst muß werbefrei sein.

§ 37 Abs. 1 stellt klar, daß Kabeltextverteildienst nur zugelassen wird, wenn Zulassungsanträge für eine andere Programmart nicht vorliegen. Für die Zulassung dieses Rundfunkdienstes gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei anderen Programmarten. Um eine bereichsspezifische Regelung zu gewährleisten, werden zur Anbieterkennzeichnung, zur Gegendarstellung und zur Werbekennzeichnung anstelle der allgemeinen Vorschriften für Rundfunkprogramme die Bestimmungen des Bildschirmtext-Staatsvertrages herangezogen.

16. Zu §§ 38 bis 43

Die Vorschriften betreffen den bereichsspezifischen Datenschutz.

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen lehnen sie sich an die Datenschutzvorschriften des WDR-Gesetzes und des Bildschirmtext-Staatsvertrages an. So regelt § 39 die Datenverarbeitung für publizistische Zwecke der privaten Veranstalter und ihrer Hilfsunternehmen wie § 50 WDR-Gesetz. Die Bestimmungen über die Verarbeitung von Verbindungs- und Abrechnungsdaten der Rundfunkteilnehmer (§ 40) entsprechen den Vorschriften des § 51 Abs. 1 bis 4 WDR-Gesetz. Wie nach § 52 WDR-Gesetz wird auch gemäß § 43 die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes nicht vom Landesbeauftragten für den Datenschutz, sondern von einem besonderen Beauftragten der LfR für den Datenschutz wahrgenommen. Diese Aufgabe umfaßt sowohl die Kontrolle der Datenverarbeitung bei den Veranstaltern wie auch den innerbetrieblichen Datenschutz bei der LfR. Damit wird nicht nur ein bei allen privaten Veranstaltern in Nordrhein-Westfalen einheitlicher rundfunkspezifischer Datenschutz erreicht, sondern auch durch die Einbindung des Beauftragten in die LfR sichergestellt, daß die Anstalt bei Gesetzesverstößen unverzüglich eingreifen kann.

Die Zuständigkeiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die der Aufsichtsbehörden im Sinne der §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt; § 43 Abs. 10 ordnet eine enge Zusammenarbeit dieser Stellen an.

17. Zu §§ 44 bis 59

Die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR), die mit Inkrafttreten des Gesetzes errichtet wird (§ 44 Abs. 1), hat das Recht zur Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrnfähigkeit (§ 44 Abs. 2). Sie läßt Rundfunkveranstalter in Nordrhein-Westfalen zu, überwacht die in Nordrhein-Westfalen zugelassenen und dort weiterverbreiteten Programme ebenso wie Sendungen in Einrichtungen und Wohnanlagen bis zu 100 Wohneinheiten, gewährleistet den bereichsspezifischen Datenschutz und verhängt bei Rechtsverstößen Sanktionen.

Die LfR besitzt zwei Organe (§ 44 Abs. 3):

Die Rundfunkkommission besteht aus 21 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, von denen sechs vom Landtag gewählt (§ 48 Abs. 2) und die übrigen von gesellschaftlich relevanten Gruppen entsandt werden (§ 48 Abs. 3). Frauen sind bei der Wahl oder Entsendung von Mitgliedern und Stellvertreter(inne)n nicht nur angemessen zu berücksichtigen; Absatz 4 Satz 2 schreibt darüber hinaus vor, daß ordentliches Mitglied oder Stellvertreter in der Regel eine Frau sein muß. Von der Regel kann abgewichen werden, wenn dies eine entsendungsberechtigte Organisation im Einzelfall zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben eines (stellvertretenden) Rundfunkkommissionsmitgliedes für erforderlich hält. Die Rundfunkkommission vertritt die Interessen der Allgemeinheit und nimmt die gesellschaftliche Kontrolle des privaten Rundfunks wahr; deshalb muß sie alle wesentlichen Entscheidungen treffen (§§ 45, 50).

Der Direktor als Exekutivorgan hat vor allem die Beschlüsse der Rundfunkkommission vorzubereiten, zu vollziehen und die Geschäfte zu führen (§ 50 Abs. 2, § 53 Abs. 1 und 2). Um den effektiven Einfluß der Rundfunkkommission auch in personeller Hinsicht zu stärken, wählt sie nicht nur den Direktor, sondern auch seine beiden Stellvertreter (§ 54 Abs. 1 Satz 1).

Beide Organe haben eine Amtszeit von sechs Jahren (§ 48 Abs. 6, § 54 Abs. 1). §§ 46 und 47 regeln die Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten der Organmitglieder der LfR und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Rundfunkkommission. §§ 49, 51 und 52 betreffen das Verfahren der Rundfunkkommission, ihre Sitzungen und die Bildung ihrer Ausschüsse. § 59 grenzt die Befugnisse der Rechtsaufsicht ab.

Das Gebot der Staatsferne bestimmt auch die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR (§§ 55 bis 57). Sie lehnen sich deshalb an die Regelung des WDR-Gesetzes an. Da die LfR kein eigenes Rundfunkprogramm veranstaltet, sondern lediglich Rundfunkveranstalter zuläßt und überwacht, konnte auf die haushaltsrechtlichen Detailregelungen des WDR-Gesetzes im Programmbereich verzichtet werden.

Aus dem Haushaltsrecht des Landes sind die Grundsätze der Notwendigkeit der Ausgaben (§ 6 Landeshaushaltsordnung), der Vollständigkeit des Haushaltsplans (§ 11 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung) und des Haushaltsausgleichs (Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Landesverfassung) übernommen worden (§ 55 Abs. 2); im übrigen gilt die Landeshaushaltsordnung nicht (§ 58 Abs. 1 aE).

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 finanziert sich die LfR durch Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz und einer Veranstalterabgabe. Die Veranstalterabgabe beträgt zwischen ein und drei Prozent der im vorangegangenen Kalenderjahr vom Veranstalter erzielten Bruttoeinnahmen aus Werbung, Spenden und Entgelten. Es ist davon auszugehen, daß die genannten Einnahmen in der ersten Zeit nach Gründung der LfR nicht ausreichen werden, um den erforderlichen Finanzbedarf zu decken. Für diesen Fall sieht Absatz 1 Satz 2 Zuschüsse aus Landesmitteln vor.

Der jährliche Haushaltsbedarf der LfR wird auf 4,5 Millionen DM für Personal- und Sachkosten und 1,5 Millionen DM für wissenschaftliche Untersuchungen nach § 45 Abs. 3 geschätzt.

18. Zu § 60

§ 60 enthält die erforderlichen Bußgeldvorschriften und sieht Geldbußen bis zu 50 000 DM vor.

19. Zu § 61

§ 61 regelt Änderungen des WDR-Gesetzes. Absatz 1 Nr. 1 enthält für die Zuweisung der Übertragungskapazitäten die notwendige Parallelregelung zu § 45 Abs. 2 Nr. 2; die Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Absatz 1 Nr. 2 und 3 entspricht § 17 Abs. 4 und 6 Satz 2. Absatz 1 Nr. 4 und 5 entspricht § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Satz 3. Absatz 1 Nr. 6 bis 9 und 11 sehen Änderungen des WDR-Gesetzes dort vor, wo neue Erkenntnisse bei der Anwendung der bisherigen Vorschriften eine andere Regelung nahelegen. Absatz 1 Nr. 10 betrifft eine redaktionelle Änderung.

20. Zu §§ 62 bis 64

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen Übergangsvorschriften.

Da die LfR im Zeitpunkt ihrer Errichtung noch über keine Organe verfügt, prüft der Ministerpräsident die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der ersten Rundfunkkommission und beruft deren erste Sitzung ein (§ 62 Abs. 1).

§ 62 Abs. 2 sieht eine Wahl des Direktors in einem relativ kurzen Zeitraum vor, um die Handlungsfähigkeit der LfR möglichst schnell herzustellen. Der/die stellvertretende Vorsitzende der Rundfunkkommission nimmt bestimmte Aufgaben des Direktors bis zu dessen Amtsantritt wahr. Diese Arbeitsteilung entlastet die/den Vorsitzende(n) und beugt zugleich möglichen Interessenkollisionen vor, die entstehen könnten, da die/der Vorsitzende den Dienstvertrag mit dem Direktor abschließt (§ 54 Abs. 4).

Nach § 63 Abs. 1 bleibt die bisher durch den Rundfunkausschuß Nordrhein-Westfalen erlaubte Weiterverbreitung bis zu einer eventuellen Untersagung weiterhin zulässig.

Nach Absatz 2 trifft der Rundfunkausschuß nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Entscheidungen über die Weiterverbreitung für die LfR bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der ersten Sitzung der Rundfunkkommission.

§ 64 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen.